

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft

Sitzung: Freitag, 18.06.2021, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Fürst Lounge (Volkswagen Halle), Europaplatz 1, 38100 Braunschweig,
Videokonferenz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.04.2021
3. Mitteilungen
- 3.1. Fortsetzung und Abschluss des Projekts #KulTourKids in Kooperation mit der Bürgerstiftung Braunschweig 21-16184
- 3.2. Mündliche Mitteilungen
4. Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung) 21-16267
5. Verlängerung des Grabnutzungsrechts der Grabstätte Prof. Karl August Theodor Heel auf dem Hauptfriedhof Braunschweig 21-16045
6. Verlängerung des Grabnutzungsrechts der Grabstätte des Ministerpräsidenten a. D. Hubert Schlebusch auf dem Friedhof Riddagshausen 21-16046
7. Weiterentwicklung des Corona-Hilfsfonds zu einem Stipendienprogramm zur Wiederbelebung der Kulturlandschaft der Stadt Braunschweig nach der Corona Pandemie 21-16220
8. Anträge
9. Anfragen
- 9.1. Kinder- und Jugendtheater 21-16239
- 9.1.1. Kinder- und Jugendtheater 21-16239-01
- 9.2. Mündliche Anfragen

Braunschweig, den 2. Juli 2024

Betreff:

**Fortsetzung und Abschluss des Projekts #KulTourKids in
Kooperation mit der Bürgerstiftung Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 04.06.2021
---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	18.06.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Bürgerstiftung Braunschweig hat im Jahr 2019 zusammen mit dem Fachbereich Kultur und Wissenschaft das Projekt #KulTourKids initiiert (s. Drs.-Nr. 19-11338). Vorgesehen ist, dass in den Jahren 2019, 2020 und 2021 alle jeweiligen Drittklässlerinnen und Drittklässler von Grund- und Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft angeregt werden sollen, sich mit der Geschichte ihrer Stadt auseinanderzusetzen und das vielfältige Kulturangebot kennenzulernen.

Die Umsetzung im Jahr 2021 erfolgt wie schon in den Jahren 2019 und 2020 Folgendermaßen:

Jede Drittklässlerin und jeder Drittklässler erhält nach den Sommerferien über die Lehrkräfte einen Sportbeutel aus Baumwolle mit den Logos von Bürgerstiftung und Dezernat für Kultur und Wissenschaft mit folgendem Inhalt:

- ein eigens für das Projekt konzipiertes Rätselbuch mit Illustrationen, das zu historischen Orten in Braunschweig führt und Besonderheiten und Wissenswertes über die Geschichte der Stadt Braunschweig vorstellt und 2019 für die Gesamtauflage gedruckt wurde,
- ein Gutscheinheft, in dem sich sowohl städtische Einrichtungen als auch Landeseinrichtungen, durch die Stadt geförderte Kulturschaffende sowie Wirtschaftsunternehmen aus dem Kultur- und Freizeitbereich vorstellen und bspw. einmalig einen kostenlosen Eintritt, eine kostenlose Führung oder etwas Vergleichbares anbieten,
- eine Dynamo-LED-Taschenlampe, mit der auch in der dunklen Jahreszeit die Stadt mit dem Rätselbuch erkundet werden kann.

Die Stadt hat die Bürgerstiftung bei der Entwicklung und Umsetzung des Projektes inhaltlich, organisatorisch und finanziell unterstützt. Für das Rätselbuch, das für die Gesamtprojektzeit von drei Jahren aufgelegt wurde, hatte die Stadt 2019 50 % der Kosten i. H. v. insg. rd. 7.500 € getragen. Die Bürgerstiftung hatte die weiteren 50 % der Kosten für das Rätselbuch, die Gesamtkosten für den Sportbeutel i. H. v. rd. 25.500 € sowie die Kosten für die Gestaltung Gutscheinheftes übernommen. Zudem konnten die Braunschweigische Stiftung, die Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig und die Hoffmann Maschinen- und Apparatebau GmbH für eine finanzielle Unterstützung des Projektes gewonnen werden. Die Dynamo-Taschenlampe wurde in diesem Jahr von Volkswagen Financial Services finanziert.

In der Partnerstadt Magdeburg wird seit 2007 ein vergleichbares Projekt für Erstklässlerinnen

und Erstklässler erfolgreich umgesetzt. Aufgrund des mit dem Projekt verfolgten pädagogischen Ziels, Interesse an der Stadt und ihrer Historie zu entwickeln, haben sich Kulturverwaltung und Bürgerstiftung für Drittklässlerinnen und Drittklässler als Zielgruppe entschieden.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 09.06.2021
---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	18.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung) wird in der als Anlage 1 beigelegten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:Begründung:

In seiner Sitzung am 15. Januar 2021 hat der AfKW die Umsetzung des KGSt-Vorschlags 031 für das Dezernat IV befürwortet. Hiermit wurde zur Haushaltsoptimierung eine Gebührenerhöhung für die Städtische Musikschule vorgeschlagen. Hierfür muss die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule geändert werden.

Die KGSt hat die Ertragserhöhung mit 80.000 € ab dem Jahr 2021 beziffert.

Der AfKW hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2021 die Beschlussfassung zunächst zurückgestellt und die Verwaltung u.a. darum gebeten, bei der Neufassung der Satzung zusätzlich Veränderungen bei den Familien- und Sozialermäßigungen zu berücksichtigen. Hierdurch wird die jährliche Ertragserhöhung ab 2022 nach Schätzung der Verwaltung voraussichtlich ca. 65.000 € p. a. betragen.

In 2021 kann pandemiebedingt voraussichtlich nur ein anteiliger Betrag von ca. 21.000 EUR erzielt werden.

Die Verwaltung hat die Bitte des AfKW um Ergänzung der Gebührenordnung dazu genutzt, die bisher in vier separaten Regelwerken (Satzung über die Städtische Musikschule, Schulgeldordnung, Schulordnung und Richtlinie für Sozialermäßigungen) getrennt geregelten Rechtsgrundlagen für die Städtischen Musikschule zusammenzufassen.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Gebührenhöhen und Kostendeckungsgrad:

Die Gebühren sollen pauschal um 10% erhöht werden. Dieser Vorgehensweise stimmte der AfKW bereits in der Sitzung vom 26. Februar 2021 grundsätzlich zu.

Der Kostendeckungsgrad für die Musikschule belief sich auf Basis des Jahres 2019 auf rund 30,9 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenveränderung würde sich dieser Wert um 3,09 Prozentpunkte auf rund 33,99 % verbessern. Das vergangene Jahr 2020 muss aufgrund der Sondersituation rund um die Corona-Pandemie aus der Betrachtung genommen werden.

In dieser Schätzung sind etwaige Ertragsminderungen, die sich aus der folgenden Nummer 2 ergeben würden, nicht einberechnet. Eine abschließende Berechnung kann erst nach einem vollständig absolvierten Musikschuljahr erfolgen.

Bei den Kursgebühren für temporäre und nicht im Vorfeld planbare Angebote wird ein Stundensatz zugrunde gelegt, der in einem Gebührenrahmen durch Einnahmen finanziert wird. Dabei wird ein Stundensatz von Brutto 90,00 EUR pro Stunde einer Musikschullehrkraft bei E 9b angesetzt. In dieser Rubrik können auch Drittmittel einbezogen werden, um mindestens den Mindestkostendeckungsrad von 30 % erreichen zu können. Ein vollkommener Kostendeckungsgrad wird in der Gegenfinanzierung durch Drittmittel grds. angestrebt.

2. Weitere wesentliche Änderungen:

Die Verwaltung hat die Änderungen der Musikschulsatzung zur Umsetzung der HHO- Vorschläge zum Anlass genommen, um zusätzlich die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erkennbar gewordenen Bedarfe nach alternativen Unterrichtsformaten zu bedienen und den bisher angebotenen Präsenzunterricht insoweit fortzuentwickeln, dass auch digitaler Fernunterricht angeboten werden kann. Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Präsenzunterricht die zu priorisierende Form ist. So sieht es auch die Neufassung der Musikschulsatzung vor.

Weiterhin wurden die in der Sitzung des AfKWs vom 26. Februar 2021 geäußerten Anpassungsvorschläge der Ausschussmitglieder bzgl. Familien- und Sozialermäßigungen aufgenommen. Wesentliche Veränderungen sind hierbei, neben redaktioneller Anpassungen zur gendergerechten Sprache, die Gebührenermäßigung bereits ab dem zweiten Kind (zuvor: ab dem dritten Kind) sowie die Gebührenerstattung einer jeden ausgefallenen Stunde (zuvor: Gebührenerstattung ab der dritten hintereinander ausgefallenen Stunde).

Außerdem wurde mit der Neufassung der Hinweis des AfKWs zur Überarbeitung der Kündigungsparameter umgesetzt. Mit der Neufassung sind Kündigungen jetzt jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres, also jeweils zum Ende eines Trimesters, möglich (zuvor: Semester zum 01.04. und 01.10.). Die Anmeldung hingegen kann wie gehabt jederzeit erfolgen, wobei die Aufnahme zur Beschulung von der jeweiligen

Kursauslastung abhängt.

3. Nicht berücksichtigungsfähige Änderungspotenziale:

Eine weitere Bitte des AfKWs in seiner Sitzung am 26. Februar 2021 betraf die Einrichtung von Förderstipendien zur Begabtenförderung. Festlegungen dieser Art sind regelmäßig nicht durch eine allgemeingültige und gebührenbegründende Satzung zu regeln, weshalb dieser Punkt keinen Einzug in die Neufassung gefunden hat. Hintergrund ist, dass Förderstipendien zur Begabtenförderung nicht durch Gebühren der Musikschule getragen werden können und sollen.

Die Verwaltung hat stattdessen Kontakt zum Konzert & Förderverein der Städtischen Musikschule Braunschweig e. V. aufgenommen mit der Bitte, zu prüfen, ob diese Aufgabe im Rahmen der Vereinsaufgaben übernommen werden könnte. Eine entsprechende Entscheidung liegt noch nicht vor. Der AfKW wird über das Ergebnis informiert werden.

4. Umsetzungsbeginn und Zusammenlegung der Regelwerke

Die Neufassung der Musikschulsatzung soll ab 1. September 2021 in Kraft treten.

Durch die Komplettüberarbeitung kann die Nutzung der Städtischen Musikschule zukünftig basierend auf einem einheitlichen Regelwerk organisiert werden.

Alle Änderungen der Musikschulsatzung werden in der als Anlage 2 beigefügten Synopse erläutert. Kenntlich gemacht, wird die bisherige Verortung der Regelung sowie die inhaltliche Begründung der jeweiligen Änderung.

Änderungen des Gebührentarifs sind in der Anlage 3 farblich gekennzeichnet. Gelb markierte Passagen sind Änderungen, die außerhalb des HHO-Vorschlag Nr. 031 vorgenommen worden sind, um z. B. die Attraktivität eines Angebotes zu steigern. Grün markiert sind Gebührenhöhen, die auf Basis des bereits in der AfKW-Sitzung vom 26.02.2021 bestätigten Vorgehens aus dem HHO-Vorschlag Nr. 031 der grundsätzlichen Anhebung über 10 % entsprechend angehoben werden.

Anlage 4 enthält alle in der vorliegenden Neufassung der Schulgeldordnung zusammengeführten Regelungen zur Kenntnis.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Reinfassung Musikschulsatzung
2. Synopse Neufassung Musikschulsatzung
3. Synopse Gebührentarif
4. Sammlung Altfassungen

**Satzung
über die Aufgaben und die Benutzung sowie
die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig
(Musikschulsatzung)**

vom 13. Juli 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Status
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Aufbau

**Abschnitt 2
Unterrichtsverhältnis**

- § 4 Unterrichtsangebot
- § 5 Unterrichtszeiten
- § 6 Unterrichtsformen
- § 7 Unterrichtsverhinderung und -ausfall
- § 8 Veranstaltungen
- § 9 Aufnahme, Ummeldung
- § 10 Ordentliche Beendigung des Schulbesuchs; Probezeit
- § 11 Außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs
- § 12 Form der Beendigung
- § 13 Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht
- § 14 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler
- § 15 Ordnungsmaßnahmen
- § 16 Aufsicht
- § 17 Lehr- und Lernmittel

**Abschnitt 3
Gebühren**

- § 18 Gebührenerhebung
- § 19 Maßstab und Gebührenhöhe
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 22 Änderung der Teilnehmerzahl
- § 23 Gebührenermäßigung für Kinder und Jugendliche
- § 24 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder
- § 25 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen
- § 26 Unterbrechung und Erstattung der Gebühren
- § 27 Einziehung

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 28 Versicherungsschutz
 § 29 Inkrafttreten

Anhang

Gebührentarif zur Musikschulsatzung

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Status

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt und unterhält eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Städtische Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Städtische Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Insbesondere soll bereits in der Jugend das Verständnis für die Musik und ihre Ausübung geweckt werden.
- (2) Es soll eine möglichst umfassende, solide und sorgfältige musikalische Ausbildung vermittelt werden. Dies wird sowohl durch ein umfangreiches Fächerangebot im individuellen Einzelunterricht in Instrumental- und Vokalfächern, Ensemble- und Orchesterunterricht, Zusatz- und Ergänzungsfächern sowie Workshops und Kursen, als auch Veranstaltungen, Konzerte und Seminare erreicht. Digitale Hardware und Programme unterstützen dabei.
- (3) Die Städtische Musikschule setzt sich zum Ziel, den Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden, besonders Interessierte mit vorhandenen musikalischen Anlagen sowie Begabte und Begabungen zu fördern sowie auf ein Musikstudium vorzubereiten. Die Nachwuchsförderung für Musikberufe ist ein zentrales Anliegen.
- (4) Die Städtische Musikschule arbeitet eng mit Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig und hier insbesondere mit dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.

§ 3

Aufbau

- (1) Die Aufbau- und Lehrplangestaltung obliegt der Leitung der Städtischen Musikschule.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter und die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule müssen fachlich ausgebildete Musikerzieherinnen und Musikerzieher sein und sollen für ihr Fachgebiet staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein oder sich durch andere Nachweise über eine ausreichende Befähigung ausweisen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler wirken in der Städtischen Musikschule durch eine gewählte Elternvertretung mit. Es werden sieben Vertreterinnen oder Vertreter in einer Wahlversammlung gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich dazu erlassener Verordnungen.
- (4) Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Städtischen Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor gewichtigen Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben. Die Elternvertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 2 Unterrichtsverhältnis

§ 4 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:

1. Musikalische Grundausbildung

Sie umfasst

- a) Musikalische Früherziehung
- b) Musikalische Grundschulungen

2. Instrumental- und Vokalausbildung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Blasinstrumente
- b) Streichinstrumente
- c) Tasteninstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Schlaginstrumente
- f) Gesang
- g) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung

3. Unterricht an Kindertagesstätten und an allgemeinbildenden Schulen

- a) Elementarunterricht in der Kindertagesstätte
- b) Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule
- c) Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule

4. Begabungsförderung

5. Studienvorbereitende Ausbildung

Die Teilnahme umfasst:

- a) Hauptfachunterricht
- b) Nebenfachunterricht
- c) Theorie und Gehörbildung
- d) Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht

6. Musiktheorie, Gehör- und Stimmbildung

7. Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht

Er umfasst das gemeinsame Musizieren in:

- a) gleichen Instrumental- und/oder Vokalbesetzungen
- b) gemischten Instrumental- und/oder Vokalbesetzungen
- c) verschiedenen Stilistiken

8. Projekte, Workshops, Seminare und Kurse (Kursangebote)

Zum Unterrichtsangebot zählen der Besuch und die Teilnahme sowie die Mitwirkung an nicht dauerhaft von der Städtischen Musikschule angebotenen Veranstaltungen, Konzerten, Workshops, Seminaren und Kursen.

§ 5 Unterrichtszeiten

- (1) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Unterrichtsangebot ab. Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anhang) festgelegt.
- (2) In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 6 Unterrichtsformen

- (1) Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht als auch durch mediale Vermittlung im Fernunterricht stattfinden. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die grundsätzlich angestrebte Unterrichtsform ist der Präsenzunterricht.
- (2) Eine mediale Vermittlung kann z. B. umgesetzt werden in Form von Videotelefonie, Online-Kommunikation, Telefonie oder E-Mails. Über den Einsatz und die Art der medialen Vermittlung im Fernunterricht entscheidet die Musikschulleitung. Im laufenden Schultrimester ist ein nicht bereits rechtzeitig vorher angekündigter Wechsel der Unterrichtsform nur aus sachlichem Grund möglich.
- (3) Die technische Infrastruktur für den medialen Fernunterricht ist von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Sollte dies der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich oder zumutbar sein, besteht kein Anspruch auf Präsenzunterricht. In einem solchen Fall liegen in der Regel die Voraussetzungen für den Erlass der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum vor, in den die Städtische Musikschule keinen Präsenzunterricht anbietet.

§ 7 Unterrichtsverhinderung und -ausfall

- (1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist dies unverzüglich der Lehrkraft oder der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.
- (2) Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht. Die Schülerin oder der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.
- (3) Eine etwaige Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht richtet sich nach § 26.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte sowie Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme ist für alle mitwirkenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (2) Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern, Erziehungsberechtigten und anderen Interessierten vor. In dieser Veranstaltungswoche findet mit Ausnahme des Unterrichts von Gruppen in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen kein regulärer Unterricht statt.

§ 9 Aufnahme, Ummeldung

- (1) Die Aufnahme an der Städtischen Musikschule erfolgt durch Anmeldung für ein bestimmtes Unterrichtsangebot nach § 4. Die Anmeldung ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers oder im Falle der gesetzlichen Vertretung durch die Vertretung. Der Antrag soll an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule gerichtet werden. Über die Aufnahme wird in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im beantragten Unterrichtsangebot entschieden.
- (2) Für den Wechsel des Unterrichtsangebotes (Ummeldung) nach § 4 gelten die Regelungen für die Aufnahme entsprechend.
- (3) Ein Lehrkräfthewunsch kann angegeben werden. Ein Anspruch auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 10 Ordentliche Beendigung des Schulbesuchs; Probezeit

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung zum 30. April, 31. August oder 31. Dezember des Jahres beendet werden. Die Beendigung ist bei der Beendigung zum 30. April bis spätestens zum 15. März, bei der Beendigung zum 31. August bis spätestens zum 15. Juli und bei der Beendigung zum 31. Dezember bis spätestens zum 15. November des Jahres zu erklären. Bei der Ensembleteilnahme ist die Beendigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Schultrimesters zu erklären.

- (2) Bei den Unterrichtsangeboten nach § 4 Nummer 1, 3 und 8 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Dauer. Eine Beendigung nach Absatz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der Probezeit von drei Monaten ab Beginn des Unterrichtsangebotes kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende beendet werden.

§ 11 Außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Städtische Musikschule liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. die Schülerin oder der Schüler durch eine Erkrankung oder anderweitige Verhinderung mehr als drei Monate nicht am Unterricht teilnehmen kann oder
 - 2. die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler oder deren gesetzlicher Vertretung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. im laufenden Kalenderjahr die Gebühren erhöht werden oder
 - 2. die Unterrichtsform nach § 6 nach der Anmeldung zu dem Unterrichtsangebot von Präsenzunterricht in die mediale Vermittlung von Fernunterricht geändert wird.

Abweichend von Absatz 1 beträgt die Frist für die Erklärung der Beendigung in den Fällen der Nummer 1 und 2 sechs Wochen zum Monatsende.

- (4) In der Regel stellen die Änderung des Unterrichtsortes, der Unterrichtszeit oder ein Wechsel der Lehrkraft keinen wichtigen Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses dar.
- (5) Im Falle einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Städtische Musikschule nach Absatz 2 Nummer 1 kann die Schülerin oder der Schüler bei einer erneuten Anmeldung nach Wegfall des Hinderungsgrundes bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 12 Form der Beendigung

- (1) Die Erklärung der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses bedarf der Schriftform. Eine Erklärung der Beendigung in Form einer E-Mail ist ebenfalls zulässig.
- (2) Im Falle der außerordentlichen Beendigung des Schulbesuchs sind die Beendigungsgründe anzugeben.

§ 13**Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht**

Die vorstehenden Regelungen zur Aufnahme, Ummeldung und Beendigung gelten auch für Unterrichtsangebote, für die keine zusätzlichen Gebühren aufgrund der Teilnahme an den Unterrichtsangeboten nach § 4 Nummer 7 entstehen.

§ 14**Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Regelmäßiges Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Musikinstrument bzw. der Stimme sowie die Bearbeitung der gestellten Aufgaben werden vorausgesetzt.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung in Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht wird erwartet.
- (3) Die Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule ist verbindlich.

§ 15**Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Es können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler
 1. den Unterricht nachhaltig stört,
 2. gegen die Mitwirkungsregelungen nach § 14 verstößt,
 3. gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder
 4. unentschuldigt fehlt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Verwarnung,
 2. der zeitweise Ausschluss vom Unterricht,
 3. der dauerhafte Ausschluss vom Unterricht,
 4. der Ausschluss von der Städtischen Musikschule und
 5. das Hausverbot.
- (3) Der dauerhafte Ausschluss vom Unterricht und der Ausschluss von der Städtischen Musikschule setzen eine vorherige schriftliche Ankündigung voraus. Über diese Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt.
- (4) Ordnungsmaßnahmen kommen auch in Betracht, wenn die Gebührentschuldnerin oder der Gebührentschuldner die festgesetzten Gebühren nicht bezahlt.

§ 16**Aufsicht**

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur für minderjährige Schülerinnen und Schüler. In den Gebäuden der Städtischen Musikschule besteht die Aufsichtspflicht nur während der Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.

- (2) Außerhalb der Gebäude der Städtischen Musikschule besteht die Aufsichtspflicht nur für die festgelegte Uhrzeit und den festgelegten Treffpunkt. Für den Beginn der Aufsichtspflicht ist die Kontaktaufnahme der Schülerin oder des Schülers mit der Lehrkraft zur festgelegten Uhrzeit maßgeblich. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, welche die Städtische Musikschule zusammen mit Dritten durchführt.
- (3) Bei der Vermittlung von Schülerinnen und Schülern durch die Städtische Musikschule an Dritte wird die Aufsicht für die Dauer der Veranstaltung nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Eine Vermittlung erfolgt nur bei Vorliegen eines vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Schülerin oder des Schülers oder der Vertretung im Falle der gesetzlichen Vertretung.

**§ 17
Lehr- und Lernmittel**

- (1) Die Musikinstrumente sind grundsätzlich von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.
- (2) Soweit schuleigene Musikinstrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Dies setzt die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung voraus. Für die Überlassung der Musikinstrumente wird eine Instrumentennutzungsgebühr erhoben.
- (3) Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.
- (4) Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.

**Abschnitt 3
Gebühren**

**§ 18
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Gebühren sind:
 1. Unterrichtsgebühr,
 2. Kursgebühr,
 3. Aufnahmegebühr und
 4. Instrumentennutzungsgebühr.
- (3) Die Unterrichtsgebühr wird für die Inanspruchnahme der Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule nach § 4 Nummer 1 bis 7 und die Kursgebühr wird für die Unterrichtsangebote nach § 4 Nummer 8 erhoben. Die Aufnahmegebühr wird für die Aufnahme oder den Wechsel eines Unterrichtsangebotes und die Instrumentennutzungsgebühr wird für die Nutzung eines von der Städtischen Musikschule zur Verfügung gestellten Musikinstrumentes erhoben.

**§ 19
Maßstab und Gebührenhöhe**

Der Maßstab und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anhang).

**§ 20
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Schülerinnen oder die Schüler, welche die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen oder diese beantragen und deren gesetzliche Vertretung.

**§ 21
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Aufnahme oder Wechsel des gebührenpflichtigen Unterrichtsangebotes (Aufnahmegebühr), mit der Anmeldung und Aufnahme des Unterrichts (Unterrichts- und Kursgebühr) und mit dem Beginn der Überlassung des Musikinstruments (Instrumentennutzungsgebühr). Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, in denen kein Musikschulunterricht stattfindet.
- (2) Der Erhebungszeitraum bei der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Schulbesuchs.
- (3) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung im Voraus ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.
- (4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem Antrag auf Aufnahme oder Wechsel des Unterrichtsangebotes fällig.
- (5) Erhebungszeitraum bei der Kursgebühr ist die bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung feststehende Dauer des Kursangebotes. Die Kursgebühr wird bei Kursangeboten mit einer Dauer von bis zu einem Monat 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Bei Kursangeboten, die länger als einen Monat dauern, wird die monatliche Kursgebühr am 5. Tag des Folgemonats fällig.

§ 22 Änderung der Teilnehmerzahl

- (1) Bei Unterrichtsangeboten, deren Gebührensätze von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler abhängig sind, führen zeitweise Änderungen der Teilnehmerzahl nicht zu einer Änderung der Gebührensätze.
- (2) Bei dauerhaften Änderungen der Teilnehmerzahl ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des übernächsten Monats nach der Änderung der maßgeblichen Teilnehmerzahl. Eine dauerhafte Änderung liegt nur vor, wenn sich die für den höheren oder niedrigen Gebührensatz maßgebliche Teilnehmerzahl mindestens vier Wochen in Folge geändert hat. Zeiten der Schulferien werden nicht mitgerechnet.

§ 23 Gebührenermäßigung für Kinder und Jugendliche

- (1) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin oder der Schüler bei der Unterrichtsgebühr den ermäßigten Tarifen für Kinder und Jugendliche nach dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anlage). Die Ermäßigung endet mit Beginn des nächsten Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 unterliegen Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Dienstleistende eines Bundesfreiwilligendienstes auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Tarifen für Kinder und Jugendliche. Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Die Ermäßigung ist rückwirkend höchstens für sechs Monate nach Vorlage des Nachweises möglich. Liegen die Voraussetzungen für die Ermäßigung oder ein entsprechender Nachweis nicht mehr vor, unterliegt die Schülerin oder der Schüler ab dem nachfolgenden Monat den Tarifen für Erwachsene.

§ 24 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

- (1) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf Antrag ermäßigt, wenn mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Städtische Musikschule besuchen.
- (2) Die Gebührenermäßigung wird für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind in Höhe von 10 Prozent gewährt.
- (3) Erstes Geschwisterkind ist das Kind mit der geringsten monatlichen Gebührenbelastung. Maßgeblich ist die Summe der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren. Die Unterrichtsgebühren für die Unterrichtsangebote nach § 4 Nummer 7 werden nicht mitgerechnet.

§ 25
Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

- (1) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf Antrag ermäßigt, wenn die Heranziehung zu den Gebühren für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine soziale Härte darstellt.
- (2) Eine soziale Härte in diesem Sinne liegt in der Regel vor, wenn die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 3. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 4. den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
 5. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- (3) Die Ermäßigung beträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 70 Prozent der Unterrichtsgebühr und der Instrumentennutzungsgebühr.
- (4) Bei der Unterrichtsgebühr wird die Ermäßigung nur für das erste Unterrichtsfach im Umfang von
 1. bis zu 1,5 Stunden pro Woche für den Bereich der Musikalischen Grundausbildung und Musiktheorie,
 2. bis zu 6,5 Stunden pro Woche in der Studienvorbereitenden Ausbildung und Begabungsförderung und
 3. bis zu 1 Stunde pro Woche bei allen sonstigen Unterrichtsfächern gewährt.
 Eine Ermäßigung für das zweite Unterrichtsfach und weitere Unterrichtsfächer findet nicht statt. Erstes Unterrichtsfach ist das zeitlich als erstes begonnene Unterrichtsfach mit Ausnahme der Unterrichtsfächer nach § 4 Nummer 7.
- (5) Bei der Instrumentennutzungsgebühr wird die Ermäßigung nur für ein Instrument gewährt.
- (6) Das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Jede Veränderung in der Einkommenssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule Braunschweig mitzuteilen.
- (7) Die Gebührenermäßigung wird längstens für ein Jahr gewährt. Der Zeitraum beginnt frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag eingeht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 26
Unterbrechung und Erstattung der Gebühren

- (1) Fallen durch die Verhinderung der Lehrkraft oder aus sonstigen nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen Unterrichtsstunden aus, werden die Gebühren für die entfallenen Stunden nicht erhoben oder werden erstattet.
- (2) Fallen durch eine mittels ärztlichen Attestes nachgewiesene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden im gleichen Fach aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht erhoben oder werden erstattet. Andere in der Person des Schülers oder der Schülerin liegende Gründe führen grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.
- (3) Von der Berechnung der entfallenen Stunden sind die Schulferien und die gesetzlichen Feiertage, in denen kein Musikschulunterricht stattfindet, ausgenommen.

§ 27
Einziehung

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 28
Versicherungsschutz

- (1) Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.
- (2) Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten.
- (3) Der Deckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover ist auf das Schulgelände beziehungsweise auf den Weg dorthin und zurück begrenzt. Dieser Deckungsschutz besteht nicht bei Fernunterricht.
- (4) Die Leistungen des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover sind allerdings nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover besteht nicht.

**§ 29
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Städtische Musikschule vom 25. Juni 1952 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 5 vom 09. Juli 1952, Seite 13), neugefasst mit Satzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002, Seite 19), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 26. September 2016, Seite 61) und die Schulordnung für die Städtische Musikschule Braunschweig vom 01. Juli 2018 außer Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

AnhangGebührentarif zur Musikschulsatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
1	<u>Musikalische Grundausbildung</u>		
1.1	Musikalische Früherziehung für Kinder Gruppenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)	jährlich	monatlich
	a) 45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	b) 60 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
1.2	Musikalische Grundschulungen	jährlich	monatlich
1.2.1	Kinder und Jugendliche Gruppenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)		
	a) 50 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche	422,50 €	35,50 €
1.2.2	Erwachsene Musikworkshop		
	a) 75 Minuten pro Woche 5 – 6 Teilnehmende	660,00 €	55,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche 7 – 9 Teilnehmende	516,00 €	43,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche 10 – 12 Teilnehmende	444,00 €	37,00 €
2	<u>Instrumental- und Vokalausbildung</u>		
2.1	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung sowie den Wechsel eines Faches in der Instrumentals- und Vokalausbildung wird eine Aufnahmegebühr erhoben.	einmalig	17,00 €
2.2	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
2.2.1	Einzelunterricht Kinder und Jugendliche		
	a) 25 Minuten pro Woche	684,00 €	57,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	1.200,00 €	100,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche	1.800,00 €	150,00 €
	d) 100 Minuten pro Woche	2.436,00 €	202,00 €

2.2.2	Gruppenunterricht Kinder und Jugendliche		
a)	2 Schülerinnen oder Schüler 25 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
b)	2 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
c)	3 – 4 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	528,00 €	44,00 €
d)	5 – 6 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	426,00 €	35,00 €
e)	7 – 9 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	372,00 €	31,00 €
f)	10 – 11 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
2.3	Eltern-Kind-Unterricht	jährlich	monatlich
	Mutter bzw. Vater und ein Kind		
a)	25 Minuten pro Woche	732,00 €	61,00 €
b)	50 Minuten pro Woche	1.320,00 €	110,00 €
c)	in einer Gruppe 50 Minuten pro Woche	420,00 €	35,00 €
2.4	Erwachsenentarif	jährlich	monatlich
2.4.1	Einzelunterricht Erwachsene		
a)	25 Minuten pro Woche	936,00 €	78,00 €
b)	50 Minuten pro Woche	1.680,00 €	140,00 €
c)	75 Minuten pro Woche	2.520,00 €	210,00 €
d)	100 Minuten pro Woche	3.360,00 €	280,00 €
2.4.2	Gruppenunterricht Erwachsene		
a)	2 Teilnehmende 25 Minuten pro Woche	516,00 €	43,00 €
b)	2 Teilnehmende 50 Minuten pro Woche	924,00 €	77,00 €
c)	3 - 4 Teilnehmende 50 Minuten pro Woche	816,00 €	68,00 €
3	Unterricht an Kindertagesstätten und an allgemeinbildenden Schulen		
	Inklusive An- und Abreise der Lehrkraft		
3.1	Elementarunterricht in der Kindertagesstätte	jährlich	monatlich
	Jeweils 45 Minuten pro Woche		
a)	5 – 6 Schülerinnen oder Schüler	396,00 €	33,00 €
b)	7 – 9 Schülerinnen oder Schüler	348,00 €	29,00 €
c)	10 – 12 Schülerinnen oder Schüler	228,00 €	19,00 €

3.2	Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule	jährlich	monatlich
	Klassenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)		
3.2.1	Unterrichtsgebühr		
	Grundschulen (je Schülerin oder Schüler) Jeweils 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
	Weiterführende Schulen (je Schülerin oder Schüler) Jeweils 45 Minuten pro Woche	264,00 €	22,00 €
3.2.2	Kursgebühr		
	Projekttag für Grundschulen (je Schülerin oder Schüler) 3 - 5 Stunden	einmalig	3,00 €
3.3	Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule	jährlich	monatlich
3.3.1	Einzelunterricht		
	a) 45 Minuten pro Woche	1.092,00 €	91,00 €
	b) 30 Minuten pro Woche	828,00 €	69,00 €
3.3.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler 45 Minuten pro Woche	612,00 €	51,00 €
	b) 2 Schülerinnen oder Schüler 30 Minuten pro Woche	468,00 €	39,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche	492,00 €	41,00 €
	d) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche	396,00 €	33,00 €
	e) 7 – 9 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
3.4	Instrumentale und vokale Schwerpunktklassen	jährlich	monatlich
	Jeweils 45 Minuten pro Woche		
3.4.1	Grundschulen (je Schülerin oder Schüler)	252,00 €	21,00 €
3.4.2	Weiterführende Schulen (je Schülerin oder Schüler)	264,00 €	22,00 €
4	Begabungsförderung		
	Ergänzungsangebot für Schülerinnen und Schüler im Kinder- und Jugendalter zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik nach erfolgter Eignung durch eine Beratung		
4.1	50 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler	690,00 €	50,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	480,00 €	40,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler	360,00 €	30,00 €
	d) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €

4.2	25 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler	300,00 €	25,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €
5	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>		
5.1	Aufnahmegebühr	einmalig	17,00 €
5.2	Unterrichtsgebühren Die Teilnahme an den gebührenfreien Teilen der Studienvorbereitenden Ausbildung setzt die Belegung eines Haupt- oder Nebenfaches voraus.	jährlich	monatlich
5.2.1	Hauptfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>) a) 50 Minuten pro Woche b) 75 Minuten pro Woche	900,00 € 1.080,00 €	75,00 € 90,00 €
5.2.2	Nebenfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>) a) 25 Minuten pro Woche b) 50 Minuten pro Woche	540,00 € 720,00 €	45,00 € 60,00 €
5.2.3	Theorie und Gehörbildung: 2 – 3 Teilnehmende 50 Minuten pro Woche ab 4 Teilnehmende 75 Minuten pro Woche	gebührenfrei gebührenfrei	gebührenfrei gebührenfrei
5.2.4	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles mindestens 50 Minuten pro Woche Teilnahme an Orchestern oder Chor 75 Minuten pro Woche	gebührenfrei gebührenfrei	gebührenfrei gebührenfrei
6	<u>Musiktheorie und Gehör- und/ oder Stimmbildung</u>		
6.1	Aufnahmegebühr	einmalig	17,00 €
6.2	Unterrichtsgebühren	jährlich	monatlich
6.2.1	75 Minuten pro Woche a) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler b) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler c) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	660,00 € 540,00 € 360,00 €	55,00 € 45,00 € 30,00 €
6.2.2	50 Minuten pro Woche a) 1 Schülerin oder Schüler b) 2 Schülerinnen oder Schüler c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler d) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler e) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	1.200,00 € 1.320,00 € 528,00 € 420,00 € 240,00 €	100,00 € 55,00 € 44,00 € 35,00 € 20,00 €

6.2.3	25 Minuten pro Woche		
	a) 1 Schülerin oder Schüler	684,00 €	57,00 €
	b) 2 Schülerinnen oder Schüler	768,00 €	32,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €
7	<u>Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht</u>		
7.1	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	384,00 €	32,00 €
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	492,00 €	41,00 €
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	180,00 €	15,00 €
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	312,00 €	26,00 €
	e) Bandunterricht mit 3 – 5 Mitgliedern (bei 50 Minuten pro Woche)	264,00 €	22,00 €
	f) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler der Städtischen Musikschule	gebührenfrei	gebührenfrei
	g) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler, die darüber hinaus keine weiteren Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule besuchen	96,00 €	8,00 €
7.2	Erwachsenentarif	jährlich	monatlich
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	516,00 €	43,00 €
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	960,00 €	80,00 €
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	468,00 €	39,00 €
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	840,00 €	70,00 €
	e) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler der Städtischen Musikschule	gebührenfrei	gebührenfrei
	f) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler, die darüber hinaus keine weiteren Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule besuchen	120,00 €	10,00 €

8	<u>Projekte, Workshops, Seminare und Kurse</u>	Gebühren pro Stunde
	45 bis 60 Minuten je nach Kursangebot	
	a) 2 – 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	1,00 € – 6,00 €
	b) ab 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	0,50 € – 5,00 €

9	<u>Instrumentennutzungsgebühren</u>	jährlich	monatlich
9.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	192,00 €	16,00 €
9.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	228,00 €	19,00 €
9.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	192,00 €	16,00 €
9.4	Harfe	228,00 €	19,00 €
9.5	Akkordeon	192,00 €	16,00 €
9.6	Keyboard	192,00 €	16,00 €
9.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	144,00 €	12,00 €
9.8	Akustische Gitarre	180,00 €	15,00 €
9.9	E-Gitarre/E-Bass mit Verstärker	228,00 €	19,00 €
9.10	Drumset (Schlagzeug)	192,00 €	16,00 €
9.11	Pauken, Mallets (Marimbafon, Vibrafon)	192,00 €	16,00 €
9.12	Zubehör (z.B. Einzel-Bogen, Spezial-Schlägel, Lautsprecher, Stativen)	10% des Neupreises,	aber mindestens 10,00 €

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
1.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016	Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung) vom 13. Juli 2021 Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:	<i>Sofern keine Änderungen vorgenommen werden, werden diese nicht aufgeführt.</i> <i>Die Herkunft der bisherigen Regelung wird jeweils in der Spalte der Altfassung aufgeführt (grauer Fetttext)</i>
2.		Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Allgemeines § 1 Status § 2 Aufgaben und Ziele § 3 Aufbau	<i>Redaktionelle Neuerung durch Gliederung in Abschnitte zur besseren Übersichtlichkeit.</i> <i>Die Seitenzahlen werden entsprechend der öffentlichen Endfassung im Nachgang ergänzt.</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
		<p>Abschnitt 2 Unterrichtsverhältnis</p> <p>§ 4 Unterrichtsangebot § 5 Unterrichtszeiten § 6 Unterrichtsformen § 7 Unterrichtsverhinderung und -ausfall § 8 Veranstaltungen § 9 Aufnahme, Ummeldung § 10 Ordentliche Beendigung des Schulbesuchs; Probezeit</p> <p>§ 11 Außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs § 12 Form der Beendigung § 13 Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht § 14 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler § 15 Ordnungsmaßnahmen § 16 Aufsicht § 17 Lehr- und Lernmittel</p> <p>Abschnitt 3 Gebühren</p> <p>§ 18 Gebührenerhebung § 19 Maßstab und Gebührenhöhe § 20 Gebührentschuldner § 21 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren § 22 Änderung der Teilnehmerzahl</p>	

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		<p>§ 23 Gebührenermäßigung für Kinder und Jugendliche § 24 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder § 25 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen § 26 Unterbrechung und Erstattung der Gebühren § 27 Einziehung</p> <p>Abschnitt 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Versicherungsschutz § 29 Inkrafttreten</p> <p>Anhang Gebührentarif zur Musikschulsatzung</p>	
3.	<p><i>siehe Satzung über die Städtische Musikschule vom 19. März 2002 – in der Vierten Änderungssatzung vom 31. Mai 2011:</i></p> <p>§ 1 Die Stadt Braunschweig unterhält eine Städtische Musikschule. Die Schule soll weiten Kreisen der Bevölkerung eine gediegene Musikerziehung vermitteln und vorhandene musikalische Anlagen fördern. Insbesondere soll in der Jugend Verständnis für die Musik und ihre Ausübung geweckt werden.</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p>§ 1 Status</p> <p>(1) Die Stadt Braunschweig betreibt und unterhält eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung.</p>	<p><i>Untergliederung in Abschnitte zur besseren Lesbarkeit</i></p> <p><i>Zusammenfassung der bisherigen Regelwerke in eine Gesamtformulierung</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p><i>siehe Schulgeldordnung 2016:</i></p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Stadt Braunschweig betreibt eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.</p> <p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben</p> <p>1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.</p>	<p>(2) Die Städtische Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.</p>	
4.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben</p> <p>1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Ziele</p> <p>(1) Die Städtische Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Insbesondere soll bereits in der Jugend das Verständnis für die Musik und ihre Ausübung geweckt werden.</p>	<p><i>Neue Überschrift</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Absätze aus den bisherigen Regelwerken.</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>das Laienmusizieren auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten.</p>	<p>(2) Es soll eine möglichst umfassende, solide und sorgfältige musikalische Ausbildung vermittelt werden. Dies wird sowohl durch ein umfangreiches Fächerangebot im individuellen Einzelunterricht in Instrumental- und Vokalfächern, Ensemble- und Orchesterunterricht, Zusatz- und Ergänzungsfächern sowie Workshops und Kursen, als auch Veranstaltungen, Konzerte, und Seminare erreicht. Digitale Hardware und Programme unterstützen dabei.</p> <p>(3) Die Städtische Musikschule setzt sich zum Ziel, den Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden, besonders Interessierte mit vorhandenen musikalischen Anlagen sowie Begabte und Begabungen zu fördern sowie auf ein Musikstudium vorzubereiten. Die Nachwuchsförderung für Musikberufe ist ein zentrales Anliegen.</p> <p>(4) Die Städtische Musikschule arbeitet eng mit Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig zusammen.</p>	<p><i>Verdeutlichte Darstellung der Zielsetzung und Aufgabe der Musikschule</i></p> <p><i>Herausstellen der Nachwuchsförderung als ein zentrales Anliegen.</i></p> <p><i>Herausstellen der Kooperation mit dem Staatsorchester Braunschweig</i></p>
1.4	<p>Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig zusammen.</p>		

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
			Erläuterungen
5.	<p><i>siehe Satzung über die Städtische Musikschule vom 19. März 2002 – in der Vierten Änderungssatzung vom 31. Mai 2011:</i></p> <p>§ 3</p> <p>(1) Die Aufbau- und Lehrplangestaltung der Schule obliegt dem Oberbürgermeister.</p> <p>§ 2</p> <p>Die Leiterin bzw. der Leiter und die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule müssen fachlich ausgebildete Musikerzieherinnen und Musikerzieher sein und sollen für ihr Fachgebiet staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein oder sich durch andere Nachweise über eine ausreichende Befähigung ausweisen.</p> <p>§ 3</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule wirken in der Musikschule durch eine gewählte Vertretung mit. Es werden sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter in einer Wahlversammlung gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen</p>	<p>§ 3 Aufbau</p> <p>(1) Die Aufbau- und Lehrplangestaltung obliegt der Leitung der Städtischen Musikschule.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule müssen fachlich ausgebildete Musikerzieherinnen und Musikerzieher sein und sollen für ihr Fachgebiet staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein oder sich durch andere Nachweise über eine ausreichende Befähigung ausweisen.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler wirken in der Städtischen Musikschule durch eine gewählte Elternvertretung mit. Es werden sieben Vertreterinnen oder Vertreter in einer Wahlversammlung gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich dazu erlassener Verordnungen.</p>	<p>Diese wurde vom Oberbürgermeister auf die Schulleitung delegiert.</p> <p><i>Streichung „(NSchG“)</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>Fassung einschließlich dazu erlassener Verordnungen.</p> <p>Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor den Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben. Die Vertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Städtischen Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor gewichtigen Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben. Die Elternvertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.</p>	<i>Bildung eines neuen Absatzes</i>
6.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>2. Ausbildungsangebot</p> <p>Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:</p> <p>2.1.1 <u>Musikalische Grundausbildung</u></p> <p>Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Musikalische Früherziehung b) Musikalische Grundschulungen c) Allgemein-musikalische Elementarkurse 	<p>Abschnitt 2 Unterrichtsverhältnis</p> <p>§ 4 Unterrichtsangebot</p> <p>Das Unterrichtsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:</p> <p>1. <u>Musikalische Grundausbildung</u></p> <p>Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Musikalische Früherziehung b) Musikalische Grundschulungen 	<i>Einführung der einheitlichen Begrifflichkeiten analog zur Übersicht des Gebührentarifs im Anhang; Es ergibt sich teilweise eine neue Reihenfolge und Zählung des Portfolios.</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>2.1.2 <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u></p> <p>Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blasinstrumente b) Streichinstrumente c) Tasteninstrumente d) Zupfinstrumente e) Schlagzeug f) Gesang <p>2.1.3 <u>Ensemble-, Band- und Orchesterspiel</u></p> <p>Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gleichen Instrumentenbesetzungen b) gemischten Instrumentenbesetzungen c) verschiedenen Stilistiken <p>2.1.4 <u>Berufsvorbereitung</u></p> <p>Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Studienvorbereitende Ausbildung b) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung c) VIFF-Regional (Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter) 	<p>2. <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u></p> <p>Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blasinstrumente b) Streichinstrumente c) Tasteninstrumente d) Zupfinstrumente e) Schlaginstrumente f) Gesang g) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung <p>3. <u>Unterricht an Kindertagesstätten und an allgemeinbildenden Schulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elementarunterricht in der Kindertagesstätte b) Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule c) Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule <p>4. <u>Begabungsförderung</u></p> <p>5. <u>Studienvorbereitende Ausbildung</u></p> <p>Die Teilnahme umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptfachunterricht b) Nebenfachunterricht c) Theorie und Gehörbildung 	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Ergänzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen in der Systematischen Reihenfolge und dem Aufbau der Angebote</i></p> <p><i>allgemeingültige Benennung des Angebotes, da das Angebot „VIFF-Regional“ ausgelaufen ist (s. bisher 2.1.4 c)</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		<p>d) Teilnahme an Kammermusik-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht</p> <p>6. <u>Musiktheorie, Gehör- und Stimmbildung</u></p> <p>7. <u>Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht</u></p> <p>Er umfasst das gemeinsame Musizieren in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gleichen Instrumental- und/oder Vokalbesetzungen b) gemischten Instrumental- und/oder Vokalbesetzungen c) verschiedenen Stilistiken <p>8. <u>Projekte, Workshops, Seminare und Kursangebote</u></p> <p>Zum Unterrichtsangebot zählen der Besuch und die Teilnahme sowie die Mitwirkung an nicht dauerhaft von der Städtischen Musikschule angebotenen Veranstaltungen, Konzerten, Workshops, Seminaren und Kursen.</p>	<i>Redaktionelle Ergänzung</i> <i>Ergänzung</i> <i>Ergänzung</i> <i>Ergänzung und Konkretisierung</i> <i>Ergänzung und Hinweis zum Unterrichtskonzept</i>
7.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten</p> <p>3.1 In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen</p>	<p>§ 5 Unterrichtszeiten</p> <p>(1) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Dauer einer</p>	<i>Streichung des Ferienbegriffs</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p> <p>3.2 Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.</p> <p>3.3 Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Angebot ab. Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p>	<p>Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Unterrichtsangebot ab. Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anhang) festgelegt.</p> <p>(2) In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p>	<i>Neue Reihenfolge der Absätze und Zusammenführung der Inhalte in diesem Themenbereich.</i>
8.		<p>§ 6 Unterrichtsformen</p> <p>(1) Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht als auch durch mediale Vermittlung im Fernunterricht stattfinden. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die grundsätzlich angestrebte Unterrichtsform ist der Präsenzunterricht.</p> <p>(2) Eine mediale Vermittlung kann z. B. umgesetzt werden in Form von Videotelefonie, Online-Kommunikation, Telefonie oder E-Mails. Über den Einsatz und die Art der medialen</p>	<i>Neuer Paragraph zur Thematik des Präsenz- bzw. Fernunterrichtes (Onlineformate)</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		<p>Vermittlung im Fernunterricht entscheidet die Musikschulleitung. Im laufenden Schultrimester ist ein nicht bereits rechtzeitig vorher angekündigter Wechsel der Unterrichtsform nur aus sachlichem Grund möglich.</p> <p>(3) Die technische Infrastruktur für den medialen Fernunterricht ist von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Sollte dies der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich oder zumutbar sein, besteht kein Anspruch auf Präsenzunterricht. In einem solchen Fall liegen in der Regel die Voraussetzungen für den Erlass der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum vor, in den die Städtische Musikschule keinen Präsenzunterricht anbietet.</p>	
9.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>4. Unterrichtsbedingungen</p> <p>4.2 Ist eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.</p>	<p>§ 7 Unterrichtsverhinderung und -ausfall</p> <p>(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist dies unverzüglich der Lehrkraft oder der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.</p>	<p><i>Begriffliche Konkretisierung</i></p> <p><i>Trennung der Verhinderung für den Unterricht von SchülerInnen und Lehrkräften (s.u.)</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>4.3 Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht. Die Schülerin/ der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.</p> <p>4.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p>(2) Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht. Die Schülerin oder der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.</p> <p>(3) Eine etwaige Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht richtet sich nach § 26.</p>	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
10.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>7. Veranstaltungen</p> <p>7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.</p> <p>7.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswöche findet kein regulärer Unterricht statt. Unterricht von Gruppen in Kindertagesstätten, Grundschulen und</p>	<p>§ 8 Veranstaltungen</p> <p>(1) Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte sowie Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme ist für alle Mitwirkenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend.</p> <p>(2) Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern, Erziehungsberechtigten und anderen Interessierten vor. In dieser Veranstaltungswöche findet mit Ausnahme des Unterrichts von Gruppen in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen kein regulärer Unterricht statt.</p>	<i>Ergänzung</i> <i>Redaktionelle Anpassung</i> <i>Redaktionelle Anpassung</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>weiterführenden Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>7.3 Bild-, Video- und ggf. Tonaufnahmen von mitwirkenden Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule und Veranstaltungen, an denen die Städtische Musikschule direkt beteiligt ist, können für Dokumentations- und Werbezwecke verwandt werden. Die Einwilligung dazu wird in einer gesonderten Erklärung mit der Anmeldung durch die Schülerin/ den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter gegeben.</p>		<p>Dieses Themenfeld wird für die Neufassung der Satzung gestrichen.</p> <p>Die Regelung selbst führt neben einer Einwilligungserklärung nicht zu einer erhöhten Rechtssicherheit. Die entsprechenden Informationen zur Verwendung der Daten müssen im Rahmen einer Einwilligungserklärung gegeben werden.</p>
11.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>5. Aufnahme, Um- und Abmeldung</p> <p>5.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichen Antrag der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>§ 9 Aufnahme, Ummeldung</p> <p>(1) Die Aufnahme an der Städtischen Musikschule erfolgt durch Anmeldung für ein bestimmtes Unterrichtsangebot nach § 4. Die Anmeldung ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers oder im Falle der gesetzlichen Vertretung durch die Vertretung. Der Antrag soll an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule gerichtet werden. Über die Aufnahme wird in Abhängigkeit von der Anzahl</p>	<p>Die Abmeldung wird in den § 10, 11 und 12 geregelt.</p> <p>Ergänzungen und deutlichere Beschreibung der Vorgehensweise sowie Zusammenfassung der bisherigen Absätze</p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>5.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.</p> <p>5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.</p> <p>5.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p> <p>5.5 Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Die Musikschule ist bemüht, diesem nachzukommen, jedoch kann dieser aus organisatorischen Gründen nicht immer</p>	<p>der freien Plätze im beantragten Unterrichtsangebot entschieden.</p> <p>(2) Für den Wechsel des Unterrichtsangebotes (Ummeldung) nach § 4 gelten die Regelungen für die Aufnahme entsprechend.</p> <p>(3) Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Ein Anspruch auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.</p>	<p><i>Gesonderte Erläuterung für den Wechsel des Unterrichts</i></p> <p><i>Die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses wird in § 10, 11 und 12 der Satzungsneufassung geregelt.</i></p>
12.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 8 Beendigung</p> <p>(1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September</p>	<p>§ 10 Ordentliche Beendigung des Schulbesuchs; Probezeit</p> <p>(1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung zum</p>	<p><i>Unterteilung in Ordentliche und außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs sowie Konkretisierung</i></p> <p><i>Das Musikschuljahr wird in Trimester mit entsprechenden Kündigungsfristen von sechs</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
	<p>eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.</p> <p>(2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 8 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.</p> <p>(3) Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, zu dem die Kündigung ausgesprochen werden soll, der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen oder der Schülerin/ dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zugehen.</p>	<p>30. April, 31. August oder 31. Dezember des Jahres beendet werden. Die Beendigung ist bei der Beendigung zum 30. April bis spätestens zum 15. März, bei der Beendigung zum 31. August bis spätestens zum 15. Juli und bei der Beendigung zum 31. Dezember bis spätestens zum 15. November des Jahres zu erklären. Bei der Ensembleteilnahme ist die Beendigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Schultrimesters zu erklären.</p> <p>(2) Bei den Unterrichtsangeboten nach § 4 Nummer 1, 3 und 8 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Dauer. Eine Beendigung nach Absatz 1 ist nicht möglich.</p> <p>(3) Innerhalb der Probezeit von drei Monaten ab Beginn des Unterrichtsangebotes kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende beendet werden.</p>	<p><i>Wochen erstmalig neu eingeteilt.</i></p> <p><i>Neuer Passus zur Beendigung der Ensembleteilnahme.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Verschlankung</i></p> <p><i>Die Form der Beendigung wird in § 12 gesondert geregelt.</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
13.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 8 Beendigung</p> <p>(4) Das Unterrichtsverhältnis kann in besonders begründeten Fällen ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Änderung von Unterrichtsort und Unterrichtszeit sowie ein Wechsel der Wechsel der Lehrkraft stellen keinen besonders begründeten Fall für eine vorzeitige Beendigung dar.</p> <p>(5) Das Unterrichtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist seitens der Städtischen Musikschule beendet werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren (§ 4 Abs. 4) nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.</p>	<p>§ 11 Außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs</p> <p>(1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.</p> <p>(2) Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Städtische Musikschule liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Schülerin oder der Schüler durch eine Erkrankung oder anderweitige Verhinderung mehr als drei Monate nicht am Unterricht teilnehmen kann oder 2. die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist. <p>(3) Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schülerin</p>	<p>s.o. : Unterteilung in ordentliche und außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs sowie Konkretisierung</p> <p>Redaktionelle Anpassungen und Unterteilungen der Inhalte in Absätze</p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		<p>oder den Schüler oder deren gesetzlicher Vertretung liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im laufenden Kalenderjahr die Gebühren erhöht werden oder 2. die Unterrichtsform nach § 6 nach der Anmeldung zu dem Unterrichtsangebot von Präsenzunterricht in die mediale Vermittlung von Fernunterricht geändert wird. <p>Abweichend von Absatz 1 beträgt die Frist für die Erklärung der Beendigung in den Fällen der Nummer 1 und 2 sechs Wochen zum Monatsende.</p> <p>(4) In der Regel stellen die Änderung des Unterrichtsortes, der Unterrichtszeit oder ein Wechsel der Lehrkraft keinen wichtigen Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses dar.</p> <p>(5) Im Falle einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Städtische Musikschule nach Absatz 2 Nummer 1 kann die Schülerin oder der Schüler bei einer erneuten Anmeldung nach Wegfall des Hinderungsgrundes bevorzugt berücksichtigt werden.</p>	<i>Ergänzung zu ausgeschulten SchülerInnen</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
14.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 8 Beendigung</p> <p>(1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.</p>	<p>§ 12 Form der Beendigung</p> <p>(1) Die Erklärung der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses bedarf der Schriftform. Eine Erklärung der Beendigung in Form einer E-Mail ist ebenfalls zulässig.</p> <p>(2) Im Falle der außerordentlichen Beendigung des Schulbesuchs sind die Beendigungsgründe anzugeben.</p>	<p><i>Ein neuer Paragraph regelt die Form der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.</i></p>
15.		<p>§ 13 Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht</p> <p>Die vorstehenden Regelungen zur Aufnahme, Ummeldung und Beendigung gelten auch für Unterrichtsangebote, für die keine zusätzlichen Gebühren aufgrund der Teilnahme an den Unterrichtsangeboten nach § 4 Nummer 7 entstehen.</p>	<p><i>Ein neuer Paragraph regelt die Ensembleteilnahme konkret und eindeutig.</i></p>
16.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>2. Ausbildungsangebot</p>	<p>§ 14 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassungen und eindeutige Klarstellungen</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten die Schülerinnen und Schüler bereit sein:</p> <p>2.2.1 Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.</p> <p>2.2.2 Zum regelmäßigen Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Instrument sowie der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.</p> <p>2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands.</p> <p>2.2.4 Zur verbindlichen Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.</p>	<p>besuchen. Regelmäßiges Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Musikinstrument bzw. der Stimme sowie die Bearbeitung der gestellten Aufgaben werden vorausgesetzt.</p> <p>(2) Eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung in Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht wird erwartet.</p> <p>(3) Die Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule ist verbindlich.</p>	
17.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>4. Unterrichtsbedingungen</p> <p>4.6 Sollte sich herausstellen, dass</p> <p>a) die Schülerin/ der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,</p> <p>b) die Schülerin/ der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,</p>	<p>§ 15 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Es können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Unterricht nachhaltig stört, 2. gegen die Mitwirkungsregelungen nach § 14 verstößt, 3. gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder 4. unentschuldigt fehlt. 	<p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
	<p>c) die Schülerin/ der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldigt fehlt,</p> <p>d) das Schulgeld nicht gezahlt wird können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>4.7 Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung durch die Lehrkraft b) Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht c) Ausschluss vom Unterricht d) Ausschluss von der Musikschule e) Hausverbot <p>4.8 Fehlende Bereitschaft zu den unter Punkt 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.</p> <p>4.9 Der Ausschluss vom Unterricht und von der Musikschule kann nur nach vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung erfolgen und wird der Schülerin/ dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwarnung, 2. der zeitweise Ausschluss vom Unterricht, 3. der dauerhafte Ausschluss vom Unterricht, 4. der Ausschluss von der Städtischen Musikschule und 5. das Hausverbot. <p>(3) Der dauerhafte Ausschluss vom Unterricht und der Ausschluss von der Städtischen Musikschule setzen eine vorherige schriftliche Ankündigung voraus. Über diese Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt.</p> <p>(4) Ordnungsmaßnahmen kommen auch in Betracht, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die festgesetzten Gebühren nicht bezahlt.</p>	<p><i>Die Nichtzahlung des Schulgeldes wird unter Absatz (4) thematisiert (s.u.).</i></p> <p><i>Konkretisierung des Vorgehens vor einem Ausschluss vom Unterricht</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
18.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>6. Aufsicht</p> <p>6.1 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes in den jeweiligen Musikschulgebäuden.</p> <p>6.2 Ist für externe Veranstaltungen der Städtischen Musikschule außerhalb der Musikschulgebäude (z. B. Proben, Konzerte) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt für die Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit der Kontaktaufnahme der Lehrkraft und der Schülerin/ des Schülers am vereinbarten Treffpunkt zur festgelegten Uhrzeit bis zur Beendigung am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt.</p> <p>6.3 Bei der Vermittlung von Veranstaltungen an Dritte durch die Städtische Musikschule wird die Aufsicht für die Dauer solcher Veranstaltungen nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Im Vorfeld ist das schriftliche Einverständnis</p>	<p>§ 16 Aufsicht</p> <p>(1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur für minderjährige Schülerinnen und Schüler. In den Gebäuden der Städtischen Musikschule besteht die Aufsichtspflicht nur während der Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.</p> <p>(2) Außerhalb der Gebäude der Städtischen Musikschule besteht die Aufsichtspflicht nur für die festgelegte Uhrzeit und den festgelegten Treffpunkt. Für den Beginn der Aufsichtspflicht ist die Kontaktaufnahme der Schülerin oder des Schülers mit der Lehrkraft zur festgelegten Uhrzeit maßgeblich. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, welche die Städtische Musikschule zusammen mit Dritten durchführt.</p> <p>(3) Bei der Vermittlung von Schülerinnen und Schülern durch die Städtische Musikschule an Dritte wird die Aufsicht für die Dauer der Veranstaltung nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Eine Vermittlung erfolgt nur bei Vorliegen eines vorherigen</p>	<i>Redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>der Erziehungsberechtigten von mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf einem Vordruck einzuholen.</p> <p>Ohne schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt keine Vermittlung an Dritte.</p>	<p>schriftlichen Einverständnisses der Schülerin oder des Schülers oder der Vertretung im Falle der gesetzlichen Vertretung.</p>	

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
19.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>8. Lehr- und Lehrmittel</p> <p>8.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen unterzeichnete Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung und gegen Zahlung der Instrumentenleihgebühr nach der Schulgeldordnung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>8.2 Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen.</p> <p>8.3 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.</p>	<p>§ 17 Lehr- und Lernmittel</p> <p>(1) Die Musikinstrumente sind grundsätzlich von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.</p> <p>(2) Soweit schuleigene Musikinstrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Dies setzt die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung voraus. Für die Überlassung der Musikinstrumente wird eine Instrumentennutzungsgebühr erhoben.</p> <p>(3) Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.</p> <p>(4) Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.</p>	<i>Redaktionelle Anpassung und Trennung in weitere Absätze</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
20.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Stadt Braunschweig betreibt eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.</p>	<p>Abschnitt 3 Gebühren</p> <p>§ 18 Gebührenerhebung</p> <p>(1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Gebühren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtsgebühr, 2. Kursgebühr, 3. Aufnahmegebühr und 4. Instrumentennutzungsgebühr. <p>(3) Die Unterrichtsgebühr wird für die Inanspruchnahme der Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule nach § 4 Nummer 1 bis 7 und die Kursgebühr wird für die Unterrichtsangebote nach § 4 Nummer 8 erhoben. Die Aufnahmegebühr wird für die Aufnahme oder den Wechsel eines Unterrichtsangebotes und die Instrumentennutzungsgebühr wird für die Nutzung eines von der Städtischen</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Konkretisierung und Differenzierung Ergänzung</i></p> <p><i>Ergänzung zur Verdeutlichung der Erhebung einer Aufnahmegebühr</i></p> <p><i>Klarstellungen und Differenzierungen der verschiedenen Gebührenformen</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		Musikschule zur Verfügung gestellten Musikinstrumenten erhoben.	
21.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Sachverhalte ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin/der Schüler dem Erwachsenentarif. Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden und Dienstleistenden eines Bundesfreiwilligen-Dienstes wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kinder- und Jugendtarif gewährt.</p>	<p>§ 19 Maßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Der Maßstab und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anhang).</p>	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
22.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>Gebührenschuldner sind die Schülerinnen/Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter oder die Person,</p>	<p>§ 20 Gebührenschuldner</p> <p>Gebührenschuldner sind die Schülerinnen oder die Schüler, welche die Leistungen der Städtischen</p>	<i>Redaktionelle Anpassungen</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	die die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anmeldet.	Musikschule in Anspruch nehmen oder diese beantragen und deren gesetzliche Vertretung.	
23.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und erstmaliger Inanspruchnahme des Leistungsangebots der Städtischen Musikschule.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(3) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Schulbesuchs.</p>	<p>§ 21 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Aufnahme oder Wechsel des gebührenpflichtigen Unterrichtsangebotes (Aufnahmegebühr), mit der Anmeldung und Aufnahme des Unterrichts (Unterrichts- und Kursgebühr) und mit dem Beginn der Überlassung des Musikinstruments (Instrumentennutzungsgebühr). Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, in denen kein Musikschulunterricht stattfindet.</p> <p>(2) Der Erhebungszeitraum bei der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Schulbesuchs.</p>	<p><i>Ergänzungen und Umstellungen</i></p> <p><i>Konkretisierungen und Erweiterung um die Gebührenformen; Konkretisierungen und Erweiterung um die Gebührenformen</i></p> <p><i>Redaktionelle Ergänzung und Klarstellungen</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Konkretisierungen und redaktionelle Anpassungen</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
	<p>(4) Die Gebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. Des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.</p> <p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</p> <p>9.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von</p>	<p>(3) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung im Voraus ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.</p> <p>(4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem Antrag auf Aufnahme oder Wechsel des Unterrichtsangebotes fällig.</p> <p>(5) Erhebungszeitraum bei der Kursgebühr ist die bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung feststehende Dauer des Kursangebotes. Die Kursgebühr wird bei Kursangeboten mit einer Dauer von bis zu einem Monat 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Bei Kursangeboten, die länger als einen Monat dauern, wird die monatliche Kursgebühr am 5. Tag des Folgemonats fällig.</p>	<p><i>Neuer Passus zur Klarstellung</i></p> <p><i>Ergänzung mit Erläuterungen zu Kursgebühren</i></p> <p><i>Absätze entfallen und gehen in o.g. Absätze auf</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>9.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.</p> <p>9.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.</p>		
24.		<p>§ 22 Änderung der Teilnehmerzahl</p> <p>(1) Bei Unterrichtsangeboten, deren Gebührensätze von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler abhängig sind, führen zeitweise Änderungen der Teilnehmerzahl nicht zu einer Änderung der Gebührensätze.</p> <p>(2) Bei dauerhaften Änderungen der Teilnehmerzahl ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des übernächsten Monats nach der Änderung der maßgeblichen Teilnehmerzahl. Eine dauerhafte Änderung liegt nur vor, wenn sich die für den höheren oder niedrigen Gebührensatz maßgebliche Teilnehmerzahl mindestens vier Wochen in Folge geändert hat.</p>	<i>Neuer Paragraph zur eindeutigen Regelung bei der Änderung von Teilnehmerzahlen</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		Zeiten der Schulferien werden nicht mitgerechnet.	
25.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin/der Schüler dem Erwachsenentarif. Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden und Dienstleistenden eines Bundesfreiwilligen-Dienstes wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kinder- und Jugendtarif gewährt.</p>	<p>§ 23 Gebührenermäßigung für Kinder und Jugendliche</p> <p>(1) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin oder der Schüler bei der Unterrichtsgebühr den ermäßigten Tarifen für Kinder und Jugendliche nach dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anlage). Die Ermäßigung endet mit Beginn des nächsten Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(2) Ungeachtet des Absatzes 1 unterliegen Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Dienstleistende eines Bundesfreiwilligendienstes auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Tarifen für Kinder und Jugendliche. Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Die Ermäßigung ist rückwirkend höchstens für sechs Monate nach Vorlage des Nachweises möglich. Liegen die Voraussetzungen für die</p>	<p><i>Neubenennung dieses Paragraphen und Konkretisierung, dass die Ermäßigungen nur für Kinder und Jugendliche gelten.</i></p> <p><i>Bildung eines neuen Absatzes zu Regelungen für die Nachweisoptionen zu einer Ermäßigung</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		Ermäßigung oder ein entsprechender Nachweis nicht mehr vor, unterliegt die Schülerin oder der Schüler ab dem nachfolgenden Monat den Tarifen für Erwachsene.	
26.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 5 Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</p> <p>(1) Auf Antrag können die Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren ermäßigt werden, wenn drei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht besuchen. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der Anlage zu § 2 dieser Satzung ungeteilt zu entrichten.</p> <p>(2) ... s. lfd. Nr. 25 (2)</p> <p><i>Richtlinien für die Gewährung von Geschwisterermäßigung sowie den Erlass des Schul- und Instrumentengeldes an der Städtischen Musikschule vom 14. Dezember 2007:</i></p> <p>I. Die Ermäßigung aufgrund familiärer Verhältnisse (§ 5 Abs. 1 Schulgeldordnung) wird wie folgt geregelt:</p>	<p>§ 24 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder</p> <p>(1) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf Antrag ermäßigt, wenn mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Städtische Musikschule besuchen.</p> <p>(2) Die Gebührenermäßigung wird für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind in Höhe von 10 Prozent gewährt.</p>	Zusammenführung der bisherigen Regelungen aus verschiedenen Regelwerken in die Paragraphen § 24 und § 25

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>Besuchen mehr als zwei Kinder den Unterricht, kann das Schul- und Instrumentengeld für jedes weitere Kind um 10 v. H. ermäßigt werden.</p> <p>Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der geltenden Schulgeldordnung ungekürzt zu entrichten.</p>	<p>(3) Erstes Geschwisterkind ist das Kind mit der geringsten monatlichen Gebührenbelastung. Maßgeblich ist die Summe der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren. Die Unterrichtsgebühren für die Unterrichtsangebote nach § 4 Nummer 7 werden nicht mitgerechnet.</p>	<p>möglich ist und nicht wie bisher erst ab dem 3. Kind</p> <p><i>Die Ermäßigungsgrundlage wird erläutert und familienfreundlich umgesetzt.</i></p> <p><i>Ausschluss der Einrechnung von Ensembleangeboten für die Berechnung der Ermäßigung.</i></p>
27.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 5 Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</p> <p>(1) ... s. lfd. Nr. 24 (1)</p> <p>(2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlasse, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührentschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.</p>	<p>§ 25 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen</p> <p>(1) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf Antrag ermäßigt, wenn die Heranziehung zu den Gebühren für die Gebührentschuldnerin oder den Gebührentschuldner aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine soziale Härte darstellt.</p> <p>(2) Eine soziale Härte in diesem Sinne liegt in der Regel vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p>	<p>Zusammenführung der bisherigen Regelungen aus verschiedenen Regelwerken in die Paragraphen § 24 und § 25 mit redaktionellen Anpassungen und Verschiebung der bisherigen Reihenfolge</p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
	<p><i>Richtlinien für die Gewährung von Geschwisterermäßigung sowie den Erlass des Schul- und Instrumentengeldes an der Städtischen Musikschule vom 14. Dezember 2007:</i></p> <p>I. ... s. lfd. Nr. 24 – I.</p> <p>II. Der Erlass der Gebühren aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 5 Abs. 2 Schulgeldordnung) wird wie folgt geregelt:</p> <p>1 Berechnungsmaßstab für den Erlass ist das Gesamteinkommen, das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, erzielt wird. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt in Anlehnung an die Regelung in § 2 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der zurzeit gültigen Fassung.</p> <p>Als Zeitraum für den Erlass gilt höchstens ein Jahr, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Nach Ablauf dieses</p>	<p>oder bei Minderjährigen deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, 3. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, 4. den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder 5. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. <p>(3) Die Ermäßigung beträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 70 Prozent der Unterrichtsgebühr und der Instrumentennutzungsgebühr.</p> <p>(4) Bei der Unterrichtsgebühr wird die Ermäßigung nur für das erste Unterrichtsfach im Umfang von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 1,5 Stunden pro Woche für den Bereich der Musikalischen Grundausbildung und Musiktheorie, 	

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	
2	<p>Zeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.</p> <p>Weicht das Einkommen aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen um mehr als 15 v. H. von dem maßgeblichen Einkommen, das der Berechnung zugrunde liegt, ab, ist dies unverzüglich von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner schriftlich mitzuteilen mit der Folge einer Neufestsetzung der Gebühren ab dem Zeitpunkt der Veränderung.</p> <p>Die zu entrichtenden Gebühren können um 70 v. H. erlassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das monatliche Einkommen den geltenden Sozialhilfesatz (= Regelsatz) unterschreitet oder b) die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB XII bezieht. 	<p>2. bis zu 6,5 Stunden pro Woche in der Studienvorbereitenden Ausbildung und Begabungsförderung und</p> <p>3. bis zu 1 Stunde pro Woche bei allen sonstigen Unterrichtsfächern gewährt.</p> <p>Eine Ermäßigung für das zweite Unterrichtsfach und weitere Unterrichtsfächer findet nicht statt. Erstes Unterrichtsfach ist das zeitlich als erstes begonnene Unterrichtsfach mit Ausnahme der Unterrichtsfächer nach § 4 Nummer 7.</p> <p>(5) Bei der Instrumentennutzungsgebühr wird die Ermäßigung nur für ein Instrument gewährt.</p> <p>(6) Das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Jede Veränderung in der Einkommenssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule Braunschweig mitzuteilen.</p> <p>(7) Die Gebührenermäßigung wird längstens für ein Jahr gewährt. Der Zeitraum beginnt frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag eingeht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	<i>Klarstellung</i> <i>Klarstellung</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>3 Ein Erlass wird nur für die erste Unterrichtseinheit im Umfang</p> <p>a) bis zu 1,5 Wochenstunden für den Bereich der Grundausbildung und des Theorieunterrichts,</p> <p>b) bis zu 1 Wochenstunde bei allen sonstigen Fächern,</p> <p>c) bis zu 6,5 Wochenstunden in der Studienvorbereitenden Ausbildung gewährt.</p> <p>Für weitere Unterrichtseinheiten kommt ein Erlass nicht in Betracht.</p> <p>III. Über die Anträge entscheidet die Schulleitung.</p>		
28.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 6 Unterbrechung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft oder durch Erkrankung der Schülerin/ des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander</p>	<p>§ 26 Unterbrechung und Erstattung der Gebühren</p> <p>(1) Fallen durch die Verhinderung der Lehrkraft oder aus sonstigen nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen Unterrichtsstunden aus, werden die Gebühren</p>	<p><i>Ergänzung um die Erstattungsregelungen</i></p> <p><i>Neuerung, dass bereits jede durch die Lehrkraft begründet entfallene Stunde erstattet wird. Bislang wurde erst ab der dritten</i></p>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
	<p>folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde erstattet. Im Falle des Ausfalls wegen Erkrankung der Schülerin/ des Schülers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.</p> <p>(2) Von der Schülerin/ von dem Schüler versäumter Unterricht aus anderem als in Absatz 1 genannten Grund führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.</p>	<p>für die entfallenen Stunden nicht erhoben oder werden erstattet.</p> <p>(2) Fallen durch eine mittels ärztlichen Attestes nachgewiesene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden im gleichen Fach aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht erhoben oder werden erstattet. Andere in der Person des Schülers oder der Schülerin liegende Gründe führen grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.</p> <p>(3) Von der Berechnung der entfallenen Stunden sind die Schulferien und die gesetzlichen Feiertage, in denen kein Musikschulunterricht stattfindet, ausgenommen.</p>	<p><i>hintereinander ausgefallenen Stunde erstattet.</i></p> <p><i>Regelung der Erstattung bei Verhinderung des Schülers/ der Schülerin nach bisherigem Verfahren, jedoch in einem gesonderten Absatz</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>
29.	<p><i>siehe Schulgeldordnung vom 14. September 2016:</i></p> <p>§ 7 Einziehung</p> <p>Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungzwangsverfahren.</p>	<p>§ 27 Einziehung</p> <p>(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		(2) Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.	<i>Neue Verortung dieses Absatzes an diese Stelle</i>
30.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>10. Versicherungsschutz</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover - KSA - vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt. Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten. Die Leistungen des KSA sind allerdings nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des KSA besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Versicherungsschutz</p> <p class="list-item-l1">(1) Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.</p> <p class="list-item-l1">(2) Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten.</p> <p class="list-item-l1">(3) Der Deckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover ist auf das Schulgelände beziehungsweise auf dem Weg dorthin und zurück begrenzt. Dieser Deckungsschutz besteht nicht bei Fernunterricht.</p> <p class="list-item-l1">(4) Die Leistungen des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover sind allerdings</p>	<i>Unterteilung in Absätze mit redaktionellen Anpassungen</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover besteht nicht.	
31.	<p><i>siehe Schulordnung ab 01. Juli 2018:</i></p> <p>12. Inkrafttreten</p> <p>Diese Schulordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Oktober 2004 außer</p>	<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Städtische Musikschule vom 25. Juni 1952 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 5 vom 09. Juli 1952, Seite 13), neugefasst mit Satzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002, Seite 19), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 26. September 2016, Seite 61) und die Schulordnung für die Städtische Musikschule Braunschweig vom 01. Juli 2018 außer Kraft.</p>	<i>Aktualisierung</i>

Lfd. Nr.	Synopse der Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung sowie die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig (Musikschulsatzung)	Stand: 4. Juni 2021	
	Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 01.09.2021	Erläuterungen
		<p>Braunschweig, den ...</p> <p style="text-align: center;">Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Dr. Hesse Dezernentin für Kultur und Wissenschaft</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.</p> <p>Braunschweig, den ...</p> <p style="text-align: center;">Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I.V.</p> <p>Dr. Hesse Dezernentin für Kultur und Wissenschaft</p>	
		<p style="text-align: center;"><u>Anhang</u></p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif</p> <p style="text-align: center;">zur Musikschulsatzung</p>	

AnhangGebührentarif zur Musikschulsatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
1	Musikalische Grundausbildung		
1.1	Musikalische Früherziehung für Kinder Gruppenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)	jährlich	monatlich
	a) 45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	b) 60 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
1.2	Musikalische Grundschulungen	jährlich	monatlich
1.2.1	Kinder und Jugendliche Gruppenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)		
	a) 50 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche	422,50 €	35,50 €
1.2.2	Erwachsene Musikworkshop	jährlich	monatlich
	a) 75 Minuten pro Woche 5 – 6 Teilnehmende	660,00 €	55,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche 7 – 9 Teilnehmende	516,00 €	43,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche 10 – 12 Teilnehmende	444,00 €	37,00 €
2	Instrumental- und Vokalausbildung		
2.1	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung sowie den Wechsel eines Faches in der Instrumentals- und Vokalausbildung wird eine Aufnahmegebühr erhoben.	einmalig	17,00 €
2.2	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
2.2.1	Einzelunterricht Kinder und Jugendliche		
	a) 25 Minuten pro Woche	684,00 €	57,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	1.200,00 €	100,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche	1.800,00 €	150,00 €
	d) 100 Minuten pro Woche	2.436,00 €	202,00 €

			TOP 4
2.2.2	Gruppenunterricht Kinder und Jugendliche		
a)	2 Schülerinnen oder Schüler		
	25 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
b)	2 Schülerinnen oder Schüler		
	50 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
c)	3 – 4 Schülerinnen oder Schüler		
	50 Minuten pro Woche	528,00 €	44,00 €
d)	5 – 6 Schülerinnen oder Schüler		
	50 Minuten pro Woche	426,00 €	35,00 €
e)	7 – 9 Schülerinnen oder Schüler		
	50 Minuten pro Woche	372,00 €	31,00 €
f)	10 – 11 Schülerinnen oder Schüler		
	50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
2.3	Eltern-Kind-Unterricht	jährlich	monatlich
	Mutter bzw. Vater und ein Kind		
a)	25 Minuten pro Woche	732,00 €	61,00 €
b)	50 Minuten pro Woche	1.320,00 €	110,00 €
c)	in einer Gruppe 50 Minuten pro Woche	420,00 €	35,00 €
2.4	Erwachsenentarif	jährlich	monatlich
2.4.1	Einzelunterricht Erwachsene		
a)	25 Minuten pro Woche	936,00 €	78,00 €
b)	50 Minuten pro Woche	1.680,00 €	140,00 €
c)	75 Minuten pro Woche	2.520,00 €	210,00 €
d)	100 Minuten pro Woche	3.360,00 €	280,00 €
2.4.2	Gruppenunterricht Erwachsene		
a)	2 Teilnehmende		
	25 Minuten pro Woche	516,00 €	43,00 €
b)	2 Teilnehmende		
	50 Minuten pro Woche	924,00 €	77,00 €
c)	3 - 4 Teilnehmende		
	50 Minuten pro Woche	816,00 €	68,00 €
3	Unterricht an Kindertagesstätten und an allgemeinbildenden Schulen		
	Inklusive An- und Abreise der Lehrkraft		
3.1	Elementarunterricht in der Kindertagesstätte	jährlich	monatlich
	Jeweils 45 Minuten pro Woche		
a)	5 – 6 Schülerinnen oder Schüler	396,00 €	33,00 €
b)	7 – 9 Schülerinnen oder Schüler	348,00 €	29,00 €
c)	10 – 12 Schülerinnen oder Schüler	228,00 €	19,00 €

3.2	Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule	jährlich	TOP 4 monatlich
	Klassenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)		
3.2.1	Unterrichtsgebühr		
	Grundschulen (je Schülerin oder Schüler) Jeweils 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
	Weiterführende Schulen (je Schülerin oder Schüler) Jeweils 45 Minuten pro Woche	264,00 €	22,00 €
3.2.2	Kursgebühr		
	Projekttag für Grundschulen (je Schülerin oder Schüler) 3 - 5 Stunden	einmalig	3,00 €
3.3	Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule	jährlich	monatlich
3.3.1	Einzelunterricht		
	a) 45 Minuten pro Woche	1.092,00 €	91,00 €
	b) 30 Minuten pro Woche	828,00 €	69,00 €
3.3.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler 45 Minuten pro Woche	612,00 €	51,00 €
	b) 2 Schülerinnen oder Schüler 30 Minuten pro Woche	468,00 €	39,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche	492,00 €	41,00 €
	d) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche	396,00 €	33,00 €
	e) 7 – 9 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
3.4	Instrumentale und vokale Schwerpunktklassen	jährlich	monatlich
	Jeweils 45 Minuten pro Woche		
3.4.1	Grundschulen (je Schülerin oder Schüler)	252,00 €	21,00 €
3.4.2	Weiterführende Schulen (je Schülerin oder Schüler)	264,00 €	22,00 €
4	Begabungsförderung		
	Ergänzungsangebot für Schülerinnen und Schüler im Kinder- und Jugendalter zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik nach erfolgter Eignung durch eine Beratung		
4.1	50 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler	690,00 €	50,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	480,00 €	40,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler	360,00 €	30,00 €
	d) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €
4.2	25 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler	300,00 €	25,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €

TOP 4			
5	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>		
5.1	Aufnahmegebühr	einmalig	17,00 €
5.2	Unterrichtsgebühren Die Teilnahme an den gebührenfreien Teilen der Studienvorbereitende Ausbildung setzt die Belegung eines Haupt- oder Nebenfaches voraus.	jährlich	monatlich
5.2.1	Hauptfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>) a) 50 Minuten pro Woche b) 75 Minuten pro Woche	900,00 € 1080,00 €	75,00 € 90,00 €
5.2.2	Nebenfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>) a) 25 Minuten pro Woche b) 50 Minuten pro Woche	540,00 € 720,00 €	45,00 € 60,00 €
5.2.3	Theorie und Gehörbildung: 2 – 3 Teilnehmende 50 Minuten pro Woche ab 4 Teilnehmende 75 Minuten pro Woche	gebühren- frei gebühren- frei	gebühren- frei gebühren- frei
5.2.4	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles mindestens 50 Minuten pro Woche Teilnahme an Orchestern oder Chor 75 Minuten pro Woche	gebühren- frei gebühren- frei	gebühren- frei gebühren- frei
6	<u>Musiktheorie und Gehör- und/ oder Stimmbildung</u>		
6.1	Aufnahmegebühr	einmalig	17,00 €
6.2	Unterrichtsgebühren	jährlich	monatlich
6.2.1	75 Minuten pro Woche a) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler b) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler c) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	660,00 € 540,00 € 360,00 €	55,00 € 45,00 € 30,00 €
6.2.2	50 Minuten pro Woche a) 1 Schülerin oder Schüler b) 2 Schülerinnen oder Schüler c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler d) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler e) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	1.200,00 € 1.320,00 € 528,00 € 420,00 € 240,00 €	100,00 € 55,00 € 44,00 € 35,00 € 20,00 €
6.2.3	25 Minuten pro Woche a) 1 Schülerin oder Schüler b) 2 Schülerinnen oder Schüler c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	684,00 € 768,00 € 240,00 €	57,00 € 32,00 € 20,00 €

7	<u>Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht</u>		
7.1	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
a)	2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	384,00 €	32,00 €
b)	2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	492,00 €	41,00 €
c)	3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	180,00 €	15,00 €
d)	3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	312,00 €	26,00 €
e)	Bandunterricht mit 3 – 5 Mitgliedern (bei 50 Minuten pro Woche)	264,00 €	22,00 €
f)	ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler der Städtischen Musikschule	gebühren-frei	gebühren-frei
g)	ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler, die darüber hinaus keine weiteren Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule besuchen	96,00 €	8,00 €
7.2	Erwachsenentarif	jährlich	monatlich
a)	2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	516,00 €	43,00 €
b)	2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	960,00 €	80,00 €
c)	3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	468,00 €	39,00 €
d)	3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	840,00 €	70,00 €
e)	ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler der Städtischen Musikschule	gebühren-frei	gebühren-frei
f)	ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler, die darüber hinaus keine weiteren Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule besuchen	120,00 €	10,00 €

8.	Projekte, Workshops, Seminare und Kurse	Gebühren pro Stunde
	45 bis 60 Minuten je nach Kursangebot	
	a) 2 – 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	1,00 € – 6,00 €
	b) ab 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	0,50 € – 5,00 €

9	<u>Instrumentennutzungsgebühren</u>	jährlich	TOP 4
			monatlich
9.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	192,00 €	16,00 €
9.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	228,00 €	19,00 €
9.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	192,00 €	16,00 €
9.4	Harfe	228,00 €	19,00 €
9.5	Akkordeon	192,00 €	16,00 €
9.6	Keyboard	192,00 €	16,00 €
9.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	144,00 €	12,00 €
9.8	Akustische Gitarre	180,00 €	15,00 €
9.9	E-Gitarre/E-Bass mit Verstärker	228,00 €	19,00 €
9.10	Drumset (Schlagzeug)	192,00 €	16,00 €
9.11	Pauken, Mallets (Marimbafon, Vibrafon)	192,00 €	16,00 €
9.12	Zubehör (z.B. Einzel-Bogen, Spezial-Schlägel, Lautsprecher, Stativen)	10% des Neupreises,	aber mindestens 10,00 €

Legende:

- a) weiß = keine Änderung
- b) gelb = neue Gebühr zur Steigerung der Attraktivität des Angebotes unabhängig vom HHO-Vorschlag
- c) grün = HHO-Vorschlag Nr. 031, grds. Anhebung über 10%, Bestätigung hierzu bereits im AfKW v. 26.02.2021

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 99), sowie die Neufassung der Schulgeldordnung vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 59) außer Kraft.

Braunschweig, den 14. September 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. September 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft



Braunschweig Städtische Musikschule

Schulgeldordnung

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Musikschule der Stadt Braunschweig
(Schulgeldordnung)
vom 13. September 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Braunschweig betreibt eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Maßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Sachverhalte ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin/der Schüler dem Erwachsenentarif. Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden und Dienstleistenden eines Bundesfreiwilligen-Dienstes wird nach Vollerreichung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kinder- und Jugendtarif gewährt.

**§ 3
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Schülerinnen/Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter oder die Person, die die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anmeldet.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach schriftlicher Anmeldung und erstmaliger Inanspruchnahme des Leistungsangebots der Städtischen Musikschule.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Schulbesuchs.
- (4) Die Gebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. Des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.

**§ 5
Ermäßigung, Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren**

- (1) Auf Antrag können die Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren ermäßigt werden, wenn drei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht besuchen. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der Anlage zu § 2 dieser Satzung ungeteilt zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

**§ 6
Unterbrechung der Gebührenpflicht**

- (1) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft oder durch Erkrankung der Schülerin/ des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander folgenden ausfallenden Unterrichtsstunde erstattet. Im Falle des Ausfalls wegen Erkrankung der Schülerin/ des Schülers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Von der Schülerin/ von dem Schüler versäumter Unterricht aus anderem als in Absatz 1 genanntem Grund führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

**§ 7
Einziehung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswangswsverfahren.

**§ 8
Beendigung**

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum 31. März und 30. September eines Jahres beendet werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Jahres abzugeben.
- (2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 8 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Schülerin/ vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter als auch von der Städtischen Musikschule zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Monats, zu dem die Kündigung ausgesprochen werden soll, der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen oder der Schülerin/ dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zugehen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann in besonders begründeten Fällen ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Änderung von Unterrichtsort und Unterrichtszeit sowie ein Wechsel der Wechsel der Lehrkraft stellen keinen besonders begründeten Fall für eine vorzeitige Beendigung dar.
- (5) Das Unterrichtsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist seitens der Städtischen Musikschule beendet werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren (§ 4 Abs. 4) nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.

6	Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung		
	Gruppenunterricht		
	75 Minuten pro Woche	324,00 €	27,00 €
	50 Minuten pro Woche	216,00 €	18,00 €
	25 Minuten pro Woche	120,00 €	10,00 €
7	Kammermusik-, Ensemble- bzw. Orchesterausbildung		
7.1	Kinder- und Jugendtarif		
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	444,00 €	37,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	288,00 €	24,00 €
	c) ab 6 Mitgliedern (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)	Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitgliedern als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	96,00 €	8,00 €
7.2	Erwachsenentarif		
	a) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	876,00 €	73,00 €
	b) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	768,00 €	64,00 €
	c) ab 6 Mitglieder (als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule)	Gebührenfrei	
	d) ab 6 Mitgliedern als Nicht-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	120,00 €	10,00 €
8	Kursgebühren Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmerzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten		
9	Instrumentenleihgebühren		
9.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	jährlich 180,00 €	monatlich 15,00 €
9.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	216,00 €	18,00 €
9.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	180,00 €	15,00 €
9.4	Harfe	216,00 €	18,00 €
9.5	Akkordeon	180,00 €	15,00 €
9.6	Keyboard	180,00 €	15,00 €
9.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	132,00 €	11,00 €
9.8	Akustische Gitarre	168,00 €	14,00 €
9.9	E-Gitarre/ E-Bass mit Verstärker	216,00 €	18,00 €
9.10	Drumset (Schlagzeug)	180,00 €	15,00 €
9.11	Pauken, Mallets (Marimbafon, Vibrafon)	180,00 €	15,00 €

Anlage

Gebührentarif

für die

Städtische Musikschule

als Anlage zu
§ 2 der Schulgeldordnung

1	Grundausbildung Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) für:		
1.1	Musikalische Früherziehungen	jährlich	monatlich
	45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	60 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
	75 Minuten pro Woche	360,00 €	30,00 €
1.2	Grundschulungen		
	50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
	75 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
1.3	Grundschulungen für Erwachsene		
	75 Minuten pro Woche 7-9 Schüler	468,00 €	39,00 €
	75 Minuten pro Woche 10-12 Schüler	408,00 €	34,00 €
2	Instrumental- und Vokalausbildung		
2.1	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung	15,00 €	einmalig
2.2	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
2.2.1	Einzelunterricht		
	25 Minuten pro Woche	624,00 €	52,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.092,00 €	91,00 €
	75 Minuten pro Woche	1.632,00 €	136,00 €
2.2.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	348,00 €	29,00 €
	50 Minuten pro Woche	600,00 €	50,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	480,00 €	40,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
2.3	Eltern-Kind-Unterricht		
	a) Mutter bzw. Vater und ein Kind		
	25 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
	b) Mutter bzw. Vater und ein Kind		
	50 Minuten pro Woche	1.260,00 €	105,00 €
	c) Mutter bzw. Vater und ein Kind		
	in einer Gruppe 50 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
2.4	Erwachsenenentarif		
2.4.1	Einzelunterricht		
	25 Minuten pro Woche	852,00 €	71,00 €
	50 Minuten pro Woche	1.524,00 €	127,00 €
	75 Minuten pro Woche	2.292,00 €	191,00 €

2.4.2	Gruppenunterricht		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	468,00 €	39,00 €
	50 Minuten pro Woche	840,00 €	70,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	744,00 €	62,00 €
3	Unterricht an allgemein bildenden Schulen		
3.1	Grundschulungen	jährlich	monatlich
	Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich)		
	45 Minuten pro Woche		
	a) Grundschulen	228,00 €	19,00 €
	b) Weiterführende Schulen	240,00 €	20,00 €
3.2	Instrumental- und Vokalausbildung		
3.2.1	Einzelunterricht		
	45 Minuten pro Woche		
	Aufpreis aufgrund der Anreise an Schulen:	996,00 €	83,00 €
3.2.2	Gruppenunterricht		
	45 Minuten pro Woche		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	552,00 €	46,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	444,00 €	37,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 €	30,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	312,00 €	26,00 €
3.3	Instrumentale und vokale Schwerpunktklassen		
	45 Minuten pro Woche		
	a) Grundschulen	228,00 €	19,00 €
	b) Weiterführende Schulen	240,00 €	20,00 €
4	Hochbegabtenförderung		
	60 Min. Theorie/ Gehör; 45 Min. Gesang;		
	45 Min. Rhythmuschulung		
	Gesamt: 150 Min. pro Woche	444,00 €	37,00 €
	Ergänzungssangebot für 6-12 jährige Kinder zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach in Theorie/ Gehörbildung/ Gesang/ Rhythmus mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik (VIFF).		
5	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		
	Hauptfach	75 Minuten pro Woche	
	Nebenfach	50 Minuten pro Woche	
	Theorie und Gehörbildung	75 Minuten pro Woche	
	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	mind. 50 Minuten pro Woche	
	und / oder Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche	
	Gesamtminuten pro Woche	230 bis max. 320 Minuten	
		1.620,00 €	135,00 €

**Satzung
über die Städtische Musikschule
vom 19. März 2002**

**in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 31. Mai 2011,
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, S. 28)**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom 19. März 2002 wird die Satzung über die Städtische Musikschule in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1

Die Stadt Braunschweig unterhält eine Städtische Musikschule.

Die Schule soll weiten Kreisen der Bevölkerung eine gediegene Musikerziehung vermitteln und vorhandene musikalische Anlagen fördern. Insbesondere soll in der Jugend Verständnis für die Musik und ihre Ausübung geweckt werden.

§ 2

Die Leiterin bzw. der Leiter und die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule müssen fachlich ausgebildete Musikerzieherinnen und Musikerzieher sein und sollen für ihr Fachgebiet staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein oder sich durch andere Nachweise über eine ausreichende Befähigung ausweisen.

§ 3

- (1) Die Aufbau- und Lehrplangestaltung der Schule obliegt dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule wirken in der Musikschule durch eine gewählte Vertretung mit.

Es werden sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter **in einer Wahlversammlung** gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung **einschließlich dazu erlassener Verordnungen**.

Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor den Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben.

Die Vertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Schülerinnen und Schüler haben ein Schulgeld und ein Instrumentengeld für die ihnen zur Verfügung gestellten Instrumente nach Maßgabe der Schulgeldordnung der Städtischen Musikschule in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Das Schulgeld und das Instrumentengeld unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

Braunschweig, den 21. März 2002

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

- 6.3 Bei der Vermittlung von Veranstaltungen an Dritte durch die Städtische Musikschule wird die Aufsicht für die Dauer solcher Veranstaltungen nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Im Vorfeld ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten von mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf einem Vordruck einzuholen.
Ohne schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt keine Vermittlung an Dritte.

7. Veranstaltungen

- 7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.
- 7.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswöche findet kein regulärer Unterricht statt. Unterricht von Gruppen in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7.3 Bild-, Video- und ggf. Tonaufnahmen von mitwirkenden Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule und Veranstaltungen, an denen die Städtische Musikschule direkt beteiligt ist, können für Dokumentations- und Werbezwecke verwendet werden. Die Einwilligung dazu wird in einer gesonderten Erklärung mit der Anmeldung durch die Schülerin/ den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter gegeben.

8. Lehr- und Lernmittel

- 8.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen unterzeichnete Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung und gegen Zahlung der Instrumentenleihgebühr nach der Schulgeldordnung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2 Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin/ dem Schüler zu stellen.

- 8.3 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.

9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

- 9.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.
- 9.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

10. Versicherungsschutz

- Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover - KSA - vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt. Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten. Die Leistungen des KSA sind allerdings nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des KSA besteht nicht.

11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

- Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

12. Inkrafttreten

- Diese Schulordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.

Braunschweig, den 18. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

gez.
Dr. Hesse



Braunschweig Städtische Musikschule

Schulordnung

Schulordnung für die Städtische Musikschule Braunschweig

1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben

1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 9. Juli 1952, Seite 13) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28).

1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.

1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen.
Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten.

1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig zusammen.

2. Ausbildungsangebot

2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:

2.1.1 Musikalische Grundausbildung

Sie umfasst

- a) Musikalische Früherziehung
- b) Musikalische Grundschulungen
- c) Allgemein-musikalische Elementarkurse

2.1.2 Instrumental- und Vokalausbildung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Blasinstrumente
- b) Streichinstrumente
- c) Tasteninstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Schlagzeug
- f) Gesang

2.1.3 Ensemble-, Band- und Orchesterspiel

Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:

- a) gleichen Instrumentenbesetzungen
- b) gemischten Instrumentenbesetzungen
- c) verschiedenen Stilistiken

2.1.4 Berufsvorbereitung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Studienvorbereitende Ausbildung
- b) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung
- c) VIFF-Regional (Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter)

2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten die Schülerinnen und Schüler bereit sein:

2.2.1 Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.

2.2.2 Zum regelmäßigen Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Instrument sowie der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.

2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands.

2.2.4 Zur verbindlichen Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.

3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten

3.1 In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt.
An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.2 Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

- 3.3 Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Angebot ab.
Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
4. Unterrichtsbedingungen
- 4.1 Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 4.2 Ist eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher.
Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.
- 4.3 Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht.
Die Schülerin/ der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.
- 4.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 4.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.
- 4.6 Sollte sich herausstellen, dass
 - a) die Schülerin/ der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,
 - b) die Schülerin/ der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
 - c) die Schülerin/ der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldigt fehlt,
 - d) das Schulgeld nicht gezahlt wirdkönnen Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- 4.7 Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung durch die Lehrkraft
 - b) Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht
 - c) Ausschluss vom Unterricht
 - d) Ausschluss von der Musikschule
 - e) Hausverbot
- 4.8 Fehlende Bereitschaft zu den unter Punkt 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.
- 4.9 Der Ausschluss vom Unterricht und von der Musikschule kann nur nach vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung erfolgen und wird der Schülerin/ dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.
5. Aufnahme, Um- und Abmeldung
- 5.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichen Antrag der Schülerin/ des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.
- 5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.
- 5.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 5.5 Ein Lehrkräftewünsch kann angegeben werden. Die Musikschule ist bemüht, diesem nachzukommen, jedoch kann dieser aus organisatorischen Gründen nicht immer garantiert werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Ausbildung durch eine bestimmte Lehrkraft.
6. Aufsicht
- 6.1 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes in den jeweiligen Musikschulgebäuden.
- 6.2 Ist für externe Veranstaltungen der Städtischen Musikschule außerhalb der Musikschulgebäude (z. B. Proben, Konzerte) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt für die Aufsichtspflicht:
Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit der Kontaktaufnahme der Lehrkraft und der Schülerin/ des Schülers am vereinbarten Treffpunkt zur festgelegten Uhrzeit bis zur Beendigung am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt.

Dez IV
FB 41
41.2

14. Dezember 2007

Vfg.

Aufgrund der Reformierung des Sozialhilferechts zum 1. Januar 2005 sind die Richtlinien für den Erlass des Schul- und Instrumentengeldes vom 22. März 2002 zu aktualisieren.

Die Richtlinien werden wie folgt festgelegt:

Richtlinien für die Gewährung von Geschwisterermäßigung sowie den Erlass des Schul- und Instrumentengeldes an der Städtischen Musikschule

Gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung), zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 17. Juli 2007, können beim Vorliegen bestimmter familiärer oder wirtschaftlicher Verhältnisse dem Gebührenpflichtigen die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

- I. Die Ermäßigung aufgrund familiärer Verhältnisse (§ 5 Abs. 1 Schulgeldordnung) wird wie folgt geregelt:

Besuchen mehr als zwei Kinder den Unterricht, kann das Schul- und Instrumentengeld für jedes weitere Kind um 10 v. H. ermäßigt werden. Die beiden höchsten zu zahlenden Einzelgebühren sind gemäß der geltenden Schulgeldordnung ungeteilt zu entrichten.

- II. Der Erlass der Gebühren aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 5 Abs. 2 Schulgeldordnung) wird wie folgt geregelt:

- 1 Berechnungsmaßstab für den Erlass ist das Gesamteinkommen, das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, erzielt wird.

Die Ermittlung des Einkommens erfolgt in Anlehnung an die Regelung in § 2 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der zurzeit gültigen Fassung.

Als Zeitraum für den Erlass gilt höchstens ein Jahr, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.

Weicht das Einkommen aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen um mehr als 15 v. H. von dem maßgeblichen Einkommen, das der Berechnung zugrunde liegt, ab, ist dies unverzüglich von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner schriftlich mitzuteilen mit der Folge einer Neufestsetzung der Gebühren ab dem Zeitpunkt der Veränderung.

- 2 -

- 2 Die zu entrichtenden Gebühren können um 70 v. H. erlassen werden, wenn
 - a) das monatliche Einkommen den geltenden Sozialhilfesatz (= Regelsatz) unterschreitet
oder
 - b) die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB XII bezieht.

- 3 Ein Erlass wird nur für die erste Unterrichtseinheit im Umfang
 - a) bis zu 1,5 Wochenstunden für den Bereich der Grundausbildung und des Theorieunterrichts,
 - b) bis zu 1 Wochenstunde bei allen sonstigen Fächern,
 - c) bis zu 6,5 Wochenstunden in der Studienvorbereitenden Ausbildung gewährt.

Für weitere Unterrichtseinheiten kommt ein Erlass nicht in Betracht.

III. Über die Anträge entscheidet die Schulleitung.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22. März 2002 außer Kraft.

Laczny
Stadtrat

Betreff:

Verlängerung des Grabnutzungsrechts der Grabstätte Prof. Karl August Theodor Heel auf dem Hauptfriedhof Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 07.06.2021
---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Entscheidung)	18.06.2021	Ö

Beschluss:

Der Verlängerung des Grabnutzungsrechts der Ehrengrabstätte von Prof. Karl August Theodor Heel auf dem Hauptfriedhof (Abt. 55 I 115-116) wird bis zum Jahr 2031 zugestimmt.

Sachverhalt:

Gem. § 6 Nr. 8 c) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig i. V. m. § 76 Abs. 3 NKomVG ist die Zuständigkeit für Beschlüsse über die Zuerkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) übertragen.

Im Jahr 2001 wurde die Grabstätte des Landschaftsmalers Prof. Karl August Theodor Heel auf dem Braunschweiger Hauptfriedhof, Abt. 55 I 115/116, als Ehrengrabstätte der Stadt Braunschweig ausgewiesen.

Prof. Karl August Theodor Heel wurde am 1. Juni 1841 als ältester Sohn des Uhrmachers Theodor Heel und seiner Frau Ida in Wolfenbüttel geboren und verstarb am 15. Juli 1911 in Braunschweig.

Heel war Schüler am Collegium Carolinum bei Heinrich Brandes und wechselte 1859 an die Düsseldorfer Akademie, wo er unter anderem bei dem Landschaftsmaler Hans Fredrik Gude studierte. 1862 kehrte er wieder nach Wolfenbüttel zurück und war zwischen 1866 und 1910 als Zeichenlehrer an verschiedenen Schulen tätig. 1907 wurde ihm der Professorentitel verliehen.

Die Ferien nutzte er für Reisen und den Besuch großer Kunstausstellungen. Nachdem er zunächst den Harz bevorzugt hatte, zog es ihn auch nach Oberbayern, in die Schweiz und an die Ostsee. Seine Gemälde zeichnen sich durch eine genaue Erfassung der Natur, insbesondere verschiedener Licht- und Wetterstimmungen aus. Seine um 1900 entstandenen Bilder, vor allem die am Meer geschaffenen Studien, zeigen seine Entwicklung hin zu einer modernen, fast impressionistischen Malweise.

Neben Karl Friedrich Adolf Nickol zählt Heel zu den wenigen bedeutenden, auch überregional anerkannten Braunschweiger Malern des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Im Städtischen Museum befinden sich 25 Gemälde und Ölstudien sowie zwei Aquarelle, die einen repräsentativen Überblick über das Schaffen des Landschaftsmalers ermöglichen.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung von Prof. Karl August Theodor Heel schlage ich vor, das Ehrengrab auch weiterhin als Ehrengrabstätte zu führen und das Nutzungsrecht für weitere zehn Jahre nachzukaufen.

Kosten:

Ein Nachkauf des Grabnutzungsrechtes ist ab dem 01. September 2021 erforderlich. Die Kosten für den Erwerb des Grabnutzungsrechts für 10 Jahre betragen einmalig 897,90 €. Für die laufende Grabpflege entstehen der Stadt Braunschweig jährlich Kosten in Höhe von ca. 270 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Grabpflege und den Kauf des Grabnutzungsrechts stehen im Budget des Fachbereiches Kultur und Wissenschaft zur Verfügung.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Verlängerung des Grabnutzungsrechts der Grabstätte des
Ministerpräsidenten a. D. Hubert Schlebusch auf dem Friedhof
Riddagshausen**

Organisationseinheit: Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	Datum: 07.06.2021
---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Entscheidung)	18.06.2021	Ö

Beschluss:

Der Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die Familiengrabstätte Schlebusch auf dem Friedhof in Riddagshausen (Abt. 1 II 66-68) wird bis zum Jahr 2031 zugestimmt.

Sachverhalt:

Gem. § 6 Nr. 8 c) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig i. V. m. § 76 Abs. 3 NKomVG ist die Zuständigkeit für Beschlüsse über die Zuerkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) übertragen.

Im Jahr 1992 wurde die Grabstätte des Ministerpräsidenten a. D. Hubert Schlebusch und seiner Frau Emmy auf dem kirchlichen Ortsteilfriedhof Riddagshausen, Abt. 1 II 66-68, als Ehrengrabstätte der Stadt Braunschweig ausgewiesen.

Hubert Schlebusch wurde am 28. Juni 1896 in Mönchengladbach geboren und verstarb am 20. Oktober 1955 in Braunschweig.

Nach dem Besuch der Volksschule wurde Schlebusch 1913 Lehrer in Mönchengladbach. Seine politische Karriere begann 1919 mit dem Eintritt in die Sozialdemokratische Partei Deutschlands. 1920 wurde er ins Stadtparlament gewählt und zog als Abgeordneter des Wahlkreises Düsseldorf-West in den Reichstag ein. Im Jahr 1933 stimmte Schlebusch gegen das Ermächtigungsgesetz, was seine Entlassung aus dem Staatsdienst, zwei kurzzeitige Inhaftierungen und am 16. Juli 1933 die Ausweisung aus seinem Heimatgebiet zur Folge hatte. Er übersiedelte daraufhin nach Braunschweig und arbeitete als Generalagent für die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich.

Aufgrund seiner politischen Aktivitäten wurde Schlebusch vom 21. August bis 21. November 1935 erneut in Haft genommen und in das Konzentrationslager Dachau gebracht.

Die britische Militärregierung übertrug Schlebusch am 24. April 1945 das Amt des Ministerpräsidenten im Lande Braunschweig und ernannte ihn am 6. Mai 1946 zum Landesdirektor. Nach der Bildung des Landes Niedersachsen im November 1946 wurde Schlebusch Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tode inne. Darüber hinaus agierte er als Präsident des DRK-Landesverbandes,

Vorsitzender des Brsg. Vereinigten Kloster- und Studienfonds, Vorsitzender der Brsg.
Stiftung und Leiter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie.

Im September 2011 läuft das Grabnutzungsrecht für diese Grabstätte aus. Aufgrund seiner bedeutenden Tätigkeit für das damalige Braunschweiger Land schlage ich vor, das Ehrengrab auch weiterhin als Ehrengrabstätte zu führen und das Nutzungsrecht für weitere zehn Jahre nachzukaufen.

Kosten:

Ein Nachkauf des Grabnutzungsrechtes ist ab dem 25. September 2021 erforderlich. Die Kosten für den Erwerb des Grabnutzungsrechts für 10 Jahre betragen einmalig 1.202,90 €. Für die laufende Grabpflege entstehen der Stadt Braunschweig jährlich Kosten in Höhe von ca. 250 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Grabpflege und den Kauf des Grabnutzungsrechts stehen im Budget des Fachbereiches Kultur und Wissenschaft zur Verfügung.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Weiterentwicklung des Corona-Hilfsfonds zu einem
Stipendienprogramm zur Wiederbelebung der Kulturlandschaft der
Stadt Braunschweig nach der Corona Pandemie**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 09.06.2021
---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	18.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.07.2021	Ö

Beschluss:

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie (COVID-19) auch im Jahr 2021 werden die nachfolgenden Beschlüsse in Bezug auf den ‚Braunschweiger Härtefallfonds für Geschädigte der Corona-Pandemie‘ gefasst:

1. Die beigefügte „Richtlinie über die Gewährung von Sonderstipendien für Künstlerinnen und Künstler im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie“ ersetzt den Kulturteil der bisherigen „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Soforthilfe zur Unterstützung durch von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe sowie zur Unterstützung von Kultureinrichtungen, Kulturschaffenden und sonstige Einrichtungen“. Die verbleibenden Finanzmittel aus dem ursprünglichen Fondsumfang (1 Mio. Euro) werden hierfür eingesetzt.
2. Die unter 1. benannte bisherige Corona-Kulturhilfsfondsrichtlinie wird mit Ablauf des 18. Juli 2021 außer Kraft gesetzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in eigener Verantwortung, eine Auswahlkommission zur Entscheidung über die Stipendianträge einzuberufen.
4. Die Verwaltung wird daher ermächtigt, die Richtlinie im Bedarfsfall anzupassen.

Sachverhalt:

In Umsetzung der Beschlussfassung des Rates (Drucksache-Nr. 21-15997 Dringlichkeitsantrag: Weiterentwicklung des Corona-Hilfsfonds für Kulturschaffende) wurde von der Verwaltung kurzfristig ein Richtlinienentwurf entwickelt, mit dem der Corona-Kulturhilfsfonds zu einem Sonderstipendienprogramm umgewidmet werden kann (*Anlage*).

Die Verwaltung hat insbesondere geprüft, wie eine Unterstützung in Ergänzung zu den Corona-Hilfen des Bundes und Landes aufgesetzt werden kann, wobei eine Überschneidung zu diesen sonstigen Hilfen vermieden werden soll, um die in der Vergangenheit eingetretene reduzierte Wirkung der aktuellen Corona-Kulturhilfsfondsrichtlinie zu vermeiden. Daher wird die vorliegende Richtlinie in Ergänzung zur bestehenden Kulturförderrichtlinie konstruiert.

Die anliegende Richtlinie trifft grundlegende Regelungen über den Zweck des Sonderstipendiums, die Anspruchsberechtigung und weitere Verfahrensregeln zum verwaltungsmäßigen Ablauf.

Zusammenfassung des Sonderstipendienprogramms:

Ziel der Förderung

Mit den Stipendien sollen freischaffende, professionell arbeitende Braunschweiger Künstlerinnen und Künstler darin unterstützt werden, trotz anhaltender corona-bedingter Einschränkungen im Veranstaltungs-, Auftritts- und Ausstellungsbetrieb ihre künstlerische Arbeit fortzusetzen. Die Künstler*innen sollen befähigt werden, die aktuelle Situation trotz der erheblichen Einschränkungen kreativ zu nutzen und ein konkret benanntes, auch unter Corona-Bedingungen realisierbares Arbeitsvorhaben umzusetzen.

Förderumfang

Das Sonderstipendienprogramm wird als fünfmonatiges Programm mit einer monatlichen Fördersumme in Höhe von 1.000 Euro ausgeschrieben. Für Ensemble gilt derselbe Förderumfang von fünf Monaten à maximal 1.000 Euro.

Hintergrund des vorgeschlagenen Förderumfangs ist, dass die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen nur bis zur Höhe von 5.000 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) gehört. Bei Antrags- und Bewilligungssummen über 5.000 € ist somit ein Beschluss des zuständigen politischen Organs über die Förderanträge herbeizuführen.

Um eine schnellstmögliche Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird vorgeschlagen den Gesamtförderumfang von 5.000 Euro nicht zu überschreiten.

Ausgehend von Restmitteln aus dem bisherigen Corona-Kulturhilfsfonds i. H. v. ca. 400 T€ (Stand: 03. Juni 2021) könnten somit ca. 80 Stipendien ermöglicht werden. Die genaue Anzahl der verfügbaren Stipendien kann erst nach Beschlussfassung des Rates bestimmt werden, da bis zum Stichtag noch Anträge nach Maßgabe der Richtlinie des Härtefallfonds gestellt werden können.

Verfahrensweise

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt vom 19. Juli bis zum 19. August 2021. Anträge werden ausschließlich in elektronischer Form entgegengenommen. Dem Antrag ist eine aussagefähige Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen (ca. 3.000 Zeichen).

Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der Qualität der künstlerischen Vorhaben. Für die Beurteilung der künstlerischen Qualität wird eine Auswahlkommission einberufen. Diese besteht aus fachlich zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung und externen Fachexperten. Die Besetzung erfolgt nach Beschlussfassung des Rates. Der AfKW wird über die Besetzung informiert.

Die vergebenen Stipendien sollen zum 01. Oktober 2021 starten. Die im Rahmen des Stipendiums durchgeführte künstlerische Arbeit muss bis zum 28.02.2022 abgeschlossen werden

Die Stipendiat*innen verpflichten sich, ihre durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Arbeit in Form eines Tätigkeitsberichts (ca. 5.000 Zeichen) zu dokumentieren.

Der AfKW wird über die Stipendienvergabe und die künstlerischen Ergebnisse informiert werden.

Die Ermächtigung der Verwaltung zur Anpassung der Richtlinie ist erforderlich, um technische Anpassungen im Sinne einer zielführenden Umsetzung des Stipendienprogramms schnell vornehmen zu können. Diese Änderungsmöglichkeit für die Verwaltung ist vor dem Hintergrund der kurzen Erarbeitungszeit der Richtlinie, in Umsetzung des zugrundeliegenden Ratsbeschlusses v. 11.05.2021, erforderlich. Der Wesensgehalt der Richtlinie würde bei Änderungen erhalten bleiben.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Richtlinie über die Gewährung von Sonderstipendien für Künstlerinnen und Künstler im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie (Stand: 03. Juni 2021)
2. Beschlussfassung des Rates zur Drucksache-Nr. 21-15997 Dringlichkeitsantrag: Weiterentwicklung des Corona-Hilfsfonds für Kulturschaffende

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Beschlussauszug

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig vom 11.05.2021

Ö 24.2 Dringlichkeitsantrag: Weiterentwicklung des Corona-Hilfsfonds für Kulturschaffende
Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Status: öffentlich/nichtöffentliche **Beschlussart:**
Zeit: 14:00 **Anlass:** Sitzung
Raum: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal,
Ort: St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig
Vorlage: 21-15997 Dringlichkeitsantrag: Weiterentwicklung des Corona-Hilfsfonds für Kulturschaffende

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, bis zum nächsten Gremienlauf zu prüfen, ob und wie der Corona-Kulturhilfsfonds umgewidmet oder weiterentwickelt werden kann, um von einem bestimmten Zeitpunkt an aus den Restmitteln Kulturschaffende ergänzend zur städtischen Kulturförderung z. B. durch ein niedrigschwelliges Stipendienprogramm zu fördern und so auf die geänderte Corona-Lage und Fördersituation einzugehen.

Abstimmungsergebnis:
bei einer Gegenstimme beschlossen

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****21-16239****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Kinder- und Jugendtheater***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

06.06.2021

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

Status

18.06.2021

Ö

Sachverhalt:

Lange Zeit wurde intensiv über die Zukunft des Kinder- und Jugendtheaters als eine der fünf Sparten unseres Staatstheaters diskutiert. Die räumlichen und baulichen Zustände des damaligen Standorts im Magniviertel waren hinlänglich bekannt und die Kündigung des Mietvertrags zum Jahresende 2019 brachte neue Probleme. Eine tolle Kampagne unter dem Titel "Ich bin JUNG!" machte kreativ auf die Lage des Kinder- und Jugendtheaters aufmerksam und schaffte eine breite Öffentlichkeit.

Mit der Probenbühne im Gebäude Husarenastraße 75 stand bereits eine grundsätzlich geeignete Liegenschaft bereit, aber auch neue Probleme – wie beispielsweise Sanierungskosten in Höhe von rund 5 Millionen Euro sowie Belüftungs- und Parkplatzprobleme.

Dank des beharrlichen Einsatzes der lokalen Landtagsabgeordneten – hier sind natürlich vorrangig Christoph Plett und Oliver Schatta zu nennen – sowie der Unterstützung des Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion Dirk Toepffer gelang es, Ende November 2019 eine Verständigung der Landesregierung dahingehend zu erreichen, dass der Landesliegenschaftsfonds die Finanzierung übernehmen sollte.

Unklar war zu diesem Zeitpunkt, ob die Stadt Braunschweig die im Staatstheatervertrag verankerte Kostenbeteiligung in Höhe von einem Drittel übernehmen müsse. Darüber hinaus wurde angekündigt, dass bereits 2022 die Wiedereröffnung an neuer Stelle gefeiert werden können. Insofern ist es an der Zeit, über den aktuellen Sachstand zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie stellt sich der derzeitige Sachstand des Gesamtprojektes dar, vor allem in Bezug auf die Planungen, die Übernahme der Finanzierung und möglicher Kostensteigerungen?
2. Sind inzwischen alle zum Zeitpunkt Ende November 2019 noch im Raum stehenden Probleme (bspw. Parkplätze, Belüftung) ausgeräumt, oder in welchen Bereichen gibt es noch Herausforderungen?
3. Wie ist der Zeitplan und wann kann das Kinder- und Jugendtheater voraussichtlich den Betrieb am neuen Standort aufnehmen?

Anlagen:

keine

Betreff:**Kinder- und Jugendtheater****Organisationseinheit:**Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

10.06.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

18.06.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu den Fragen Nr. 1 bis 3 der Anfrage Drs.-Nr. 21-16239-01 wird der anliegende Sachstandsbericht zur Kenntnis gegeben, welcher der Verwaltung kürzlich vom Staatstheater Braunschweig zur Verfügung gestellt wurde. Auf Nachfrage, vor dem Hintergrund der vorliegenden Anfrage, teilte das Staatstheater Braunschweig mit, dass es sich immer noch um den aktuellen Stand handle.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Sachstandsbericht Kinder- und Jugendtheater in der Husarenstraße 75



Sachstandsbericht

Kinder- und Jugendtheaterprojekt in der Husarenstraße 75, Braunschweig

Das Staatliche Baumanagement Braunschweig (SB BS), hat Mitte letzten Jahres den Planungsauftrag zur Maßnahme „Errichtung einer Kinder- und Jugendspielstätte im Frankfurter Haus“ mit Verfügung des Nds. Landesamtes für Bau und Liegenschaften (NLBL) erhalten.

Im September wurden als Basis der Aufstellung der erforderlichen Haushaltsunterlage diverse Gutachten veranlasst, des Weiteren erfolgten erste Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Zudem wurde mit der obersten Bauaufsicht die Zulässigkeit des Vorhabens mittels einer Bauvoranfrage dahingehend geklärt, dass unter Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Regelungen die Umnutzung des Frankfurter Hauses auf der Liegenschaft Behördenzentrum Husarenstraße umsetzbar ist. Ein Schallschutzbauplan für diese Maßnahme wurde bereits erstellt.

Durch das SB BS wurde im Oktober 2020 das VgV-Verfahren, das zur Auswahl des/der Objektplaner/in erforderlich war, veröffentlicht.

Mit Teilnahmeschluss lagen zehn Bewerbungen, auch ortsansässiger Büros, vor. Nach Prüfung der Bewerbungen konnten fünf Büros zu den Verhandlungsgesprächen eingeladen werden, die Vorstellung erfolgte unter Einbindung des Staatstheaters am 08.03.2021.

Auf Grundlage der Bewertung wurde im April 2021 das Büro crep D Architekten BDA aus Kassel beauftragt. Das Büro kann einschlägige Erfahrung im Bereich von Theater- und Kulturbauten nachweisen.

Parallel zum VgV-Verfahren wurden Angebote für die Fachplanungen Elektro, HLS, Audio/Video und Bühnentechnik angefragt und beauftragt.

Das Startgespräch mit allen Fachplanern und Projektbeteiligten fand am 23.04.2021, u. a. auch in der Liegenschaft, statt.

Nach derzeitigem Stand ist geplant, dass die Haushaltsunterlage-Bau bis Jahresende 2021 zur Verabschiedung zu bringen.

Im vierten Quartal 2022 wird der Baubeginn angestrebt. Derzeit wird von einer Bauzeit von 15 Monaten ausgegangen, so dass die Übergabe an den Nutzer für Ende 2023 anvisiert werden kann. Der reguläre Spielbetrieb könnte dann im Frühjahr 2024 starten.

Die Terminplanung wird in den weiteren Projektphasen regelmäßig aktualisiert.

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme betragen ca. 5,7 Millionen Euro.

Braunschweig, den 29.04.2021
Staatstheater Braunschweig